

Schlüsselverzeichnisse zu den Eingabefeldern der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Vorbemerkungen

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) bilden die Haupttarifwerke bei den öffentlichen Arbeitgebern ab.

Die Merkmale EF13, EF17, EF18 und EF19 der DSB-PS010-2021, die tarifvertragliche Regelungen abbilden, sind dabei von der Art des Tarifvertrags abhängig (siehe hierzu EF43).

Bei Anwendung von **Tarifverträgen**, deren Bezügetabellen **ähnlich wie im TVöD oder im TV-L** aufgebaut sind, ist in **EF43** die „Art des Tarifvertrags“ mit „**29**“ (**angelegter TV**) zu belegen. Hierbei kann neben der tarifvertraglichen Entgeltgruppe in EF13 auch die tarifvertragliche Stufe der Erfahrungsstufe des TVöD/TV-L zugeordnet werden, wenn dies möglich ist. Ansonsten kann der Schlüssel „98“ verwendet werden.

Für **einige Tarifverträge**, wie z. B. Tarifverträge für Ärzte (TV-Ärzte, TV-Ärzte/VKA), sind in **EF43** (Art des Tarifvertrages) **gesonderte Schlüssel** zu vergeben.

NEU → ab 2021

Für die Personalstandstatistik 2021 ergeben sich folgende Änderungen:

1. Studierende in einem dualen Studiengang mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag als Arbeitnehmer

Für Studierende in einem dualen Studiengang mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag nach TVSöD, TVdS-L oder einer Richtlinie für duale Studiengänge und Masterstudiengänge wird ein **neuer Tarifvertragsschlüssel in EF43** (Art des Tarifvertrages) eingeführt:

58 = Studierende in einem dualen Studiengang

Dazu gehören ausbildungsintegrierte bzw. praxisintegrierte duale Studiengänge sowie ein duales oder ein aufbauendes Masterstudium (der Abschluss eines Ausbildungs- und/oder Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist erforderlich).

Sie sind als „Arbeitnehmer in Ausbildung (EF11 = 2, EF17 = 99)“ zu signieren und je nach angestrebtem Abschluss bei der Einstufung in EF13 und dem Tarifvertrag in EF43 wie folgt zu verschlüsseln:

Bachelorstudiengang:	EF13 = 299;	EF43 = 58
Masterstudiengang:	EF13 = 199;	EF43 = 58

2. Aufgabenbereiche – EF42 „Kommunale Produktnummer“

Die kommunale Produktgruppe „**315 Soziale Einrichtungen ohne Einrichtungen der Jugendhilfe**“ wird aufgeteilt in folgende Produktuntergruppen:

3151	=	Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)
3152	=	Soziale Einrichtungen für pflegebedürftige ältere Menschen
3153	=	Soziale Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
3154	=	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose
3155	=	Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer
3156	=	Andere soziale Einrichtungen

Mit der Änderung im Produktrahmenplan der VwV Kommunale Haushaltssystematik – VwV KomHSys zum 1. Januar 2021 wird die im Sächsischen Schulgesetz **neu** eingeführte **Schulart „Gemeinschaftsschulen“** aufgenommen.

Die verbindliche Produktgruppe dafür lautet: **219** = Gemeinschaftsschulen

Noch:

NEU → ab 2021

In den **Erläuterungen** wurde ein **Hinweis zum Umgang mit Kurzarbeitergeld** (nach TV COVID) aufgenommen. Auch bei Anwendung der Kurzarbeiterregelung sind für die Beschäftigten die Angaben zu ihrem **bestehenden** Arbeitsvertragsverhältnis zu melden. So bleibt ein Vollzeitbeschäftigter in EF10 weiterhin mit 1 = Vollzeit und seiner vertraglichen Wochenarbeitszeit in EF47 verschlüsselt, obwohl er durch Kurzarbeit weniger arbeitet.

Auf zusätzliche **redaktionelle Änderungen** weist eine Aktualisierung am Überarbeitungsdatum der jeweiligen Anlage hin. Anlagen, die nicht geändert wurden, haben das Datum ihrer letzten Änderung vor 2021 behalten.

Bitte folgende Änderung vom Vorjahr (2020) unbedingt beachten und umsetzen!

Aufgabenbereich – EF42 „Kommunale Produktnummer (Produktgruppe)“

Im EF 42 „Produktnummer der kommunalen HH-Systematik“ wurde die Produktuntergruppe „**3113** Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ **gestrichen** und **durch** die Produktgruppe „**314** Eingliederungshilfe nach SGB IX“ **ersetzt**.

Abkürzungen:

AAppo	=	Approbationsordnung für Apotheker
AT-Angestellte	=	Außertarifliche Angestellte
ATZ	=	Altersteilzeitbeschäftigte
A, B, C, W, R	=	Besoldungsordnungen für Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen und DO-Angestellte
BBG	=	Bundesbeamtengesetz
BBesG	=	Bundesbesoldungsgesetz
BBiG	=	Berufsbildungsgesetz
BetrVG	=	Betriebsverfassungsgesetz
BPersVG	=	Bundespersönlichkeitsgesetz
DRiG	=	Deutsches Richtergesetz
DO-Angestellte	=	Dienstordnungsangestellte
E	=	Entgeltgruppe
EStG	=	Einkommensteuergesetz
FPStatG	=	Finanz- und Personalstatistikgesetz
LBG	=	Landesbeamtengesetze
LBesG	=	Landesbesoldungsgesetze
ö-r AV	=	öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis
PfIBG	=	Pflegeberufegesetz
S	=	Spitzenamt einer Laufbahngruppe
SvEV	=	Sozialversicherungsentscheidungsverordnung
SGB	=	Sozialgesetzbuch
TDL	=	Tarifgemeinschaft deutscher Länder
TV-L	=	TV für den öffentlichen Dienst der Länder
TVÜ-Länder	=	Überleitungsstarifverträge der Länder zur Regelung des Übergangsrechts
TVöD	=	TV öffentlicher Dienst
TVöD-B	=	TVöD für den Dienstleistungsbereich Pflege- und Betreuungseinrichtungen
TVöD-K	=	TVöD für den Dienstleistungsbereich Krankenhäuser
TVöD-V	=	TVöD für den Bereich Verwaltung
TVÜ-VKA	=	Überleitungsstarifverträge der kommunalen Arbeitgeber zur Regelung des Übergangsrechts
TVPöD	=	TV für Praktikant(en)/-innen des öffentlichen Dienstes
TVPrakt/TVPrakt-L	=	TV über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikant(en)/-innen - z. B. TV über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikant(en)/-innen der Länder
TVSöD	=	TV für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst
TVdS-L	=	TV für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen
T 1	=	Teilzeitbeschäftigte mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten
T 2	=	Teilzeitbeschäftigte mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten
TV	=	Tarifvertrag
VKA	=	Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
VO	=	Verordnung

Anlage zu EF2 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Signierschlüsselverzeichnis für EF 2 = Beschäftigungsbereich

Hinweis: Für alle Datensätze!

Öffentlicher Dienst

Landesbereich

Land

- 11 = Kernhaushalt¹⁾
- 12 = Sonderrechnungen ohne Krankenhäuser²⁾
- 13 = Krankenhäuser des Landes³⁾

Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform

- 47 = Rechtlich selbstständige öffentlich-rechtliche Einrichtungen (Land ohne SGB) und deren unselbstständige Einrichtungen

Kommunaler Bereich

Gemeinden/Gemeindeverbände (Gv.)

- 21 = Kernhaushalte¹⁾
- 22 = Sonderrechnungen ohne Krankenhäuser²⁾
- 23 = Krankenhäuser der Gemeinden/Gv.³⁾

Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform

- 24 = Zweckverbände
- 48 = Rechtlich selbstständige öffentlich-rechtliche Einrichtungen (kommunal) und deren unselbstständige Einrichtungen

Sozialversicherungsträger unter Aufsicht des Landes

- 41 = Krankenversicherung (Land, ohne Betriebskrankenkassen privater Unternehmen)
- 42 = Unfallversicherung (Land)
- 43 = Rentenversicherung (Land)

Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform

- 49 = Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform nach SGB (Land) und deren unselbstständige Einrichtungen

1) Im Haushalt brutto geführte Ämter, Behörden, Gerichte und Einrichtungen.

2) Als Sonderrechnung geführte rechtlich unselbstständige Einrichtungen und Unternehmen.

3) Als Sonderrechnung geführte rechtlich unselbstständige Krankenhäuser.

Anlage zu EF5 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Signierschlüsselverzeichnis für EF 5 = Staatlicher Aufgabenbereich (Funktionskennziffer der Haushaltssystematik ab 2013)

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF2 = 11 - 13, 41 – 43, 47; sonst „leer“.

Fkz	Staatlicher Aufgabenbereich
------------	------------------------------------

Politische Führung und zentrale Verwaltung (01)

011 = Politische Führung
 012 = Innere Verwaltung
 013 = Informationswesen
 014 = Statistischer Dienst
 015 = Zivildienst
 016 = Hochbauverwaltung
 019 = Sonstige allgemeine Staatsaufgaben

Auswärtige Angelegenheiten (02)

023 = Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
 029 = Sonstige auswärtige Angelegenheiten

Öffentliche Sicherheit und Ordnung (04)

042 = Polizei
 043 = Öffentliche Ordnung
 044 = Brandschutz
 045 = Bevölkerungs- und Katastrophenschutz
 047 = Schutz der Verfassung

Rechtsschutz (05)

051 = Gerichte und Staatsanwaltschaften
 056 = Justizvollzugsanstalten
 059 = Sonstige Rechtsschutzaufgaben

Finanzverwaltung (06)

061 = Steuer- und Zollverwaltung
 062 = Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung

Allgemeinbildende und berufliche Schulen (11/12)

111 = Unterrichtsverwaltung
 112 = Öffentliche Grundschulen
 114 = Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen)
 124 = Öffentliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs
 127 = Öffentliche berufliche Schulen
 129 = Sonstige schulische Aufgaben

Hochschulen (13)

132 = Hochschulkliniken
 133 = Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien
 139 = Sonstige Hochschulaufgaben

Förderung für Schüler/-innen, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dergleichen (14)

141 = Förderung für Schülerinnen und Schüler
 142 = Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs
 144 = Förderung für Weiterbildungsteilnehmende
 145 = Schülerbeförderung

noch Anlage zu EF5 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Signierschlüsselverzeichnis für EF 5 = Staatlicher Aufgabenbereich
(Funktionskennziffer der Haushaltssystematik ab 2013)

Fkz	Staatlicher Aufgabenbereich
------------	------------------------------------

Sonstiges Bildungswesen (15)

- 153 = Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende)
- 154 = Ausbildung der Lehrkräfte
- 155 = Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte

*Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen
(ohne Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung) (16/17)*

- 162 = Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren
- 164 = Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft)
- 165 = Forschung und experimentelle Entwicklung

Kultur und Religion (18/19)

- 181 = Theater
- 182 = Musikpflege
- 183 = Museen, Sammlungen, Ausstellungen
- 184 = Zoologische und botanische Gärten
- 185 = Musikschulen
- 186 = Nichtwissenschaftliche Bibliotheken
- 187 = Sonstige Kulturpflege
- 188 = Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten
- 195 = Denkmalschutz und -pflege

Verwaltung für soziale Angelegenheiten (21)

- 219 = Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten

Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung (22)

- 221 = Allgemeine Rentenversicherung (nur Bundesträger)
- 223 = Unfallversicherung
- 224 = Krankenversicherung
- 227 = Pflegeversicherung
- 229 = Sonstige Sozialversicherungen

Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. ä. (ohne Leistungen nach dem SGB VIII) (23)

- 232 = Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz
- 233 = Wohngeld
- 235 = Soziale Einrichtungen
- 236 = Förderung der Wohlfahrtspflege
- 237 = Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen (24)

- 241 = Kriegsopferversorgung und -fürsorge und gleichartige Leistungen
- 244 = Wiedergutmachung
- 246 = Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler
- 249 = Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen

Arbeitsmarktpolitik (25)

- 251 = Arbeitslosengeld II nach dem SGB II
- 252 = Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II
- 253 = Aktive Arbeitsmarktpolitik
- 259 = Sonstige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

noch Anlage zu EF5 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Signierschlüsselverzeichnis für EF 5 = Staatlicher Aufgabenbereich (Funktionskennziffer der Haushaltssystematik ab 2013)

Fkz	Staatlicher Aufgabenbereich
-----	-----------------------------

Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII (ohne Kindertagesbetreuung) (26)

261 = Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit

262 = Jugendsozialarbeit

263 = Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie

266 = Weitere Aufgaben der Jugendhilfe

Kindertagesbetreuung nach SGB VIII (27)

270 = Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII

Soziale Leistungen nach SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz (28)

282 = Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII

283 = Eingliederungshilfe für *Menschen mit Behinderung* nach dem SGB IX

285 = Weitere Leistungen nach dem SGB XII

287 = Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Sonstige soziale Angelegenheiten (29)

290 = Sonstige soziale Angelegenheiten

Gesundheitswesen (31)

312 = Krankenhäuser und Heilstätten

313 = Arbeitsschutz

314 = Gesundheitsschutz

Sport und Erholung (32)

321 = Park- und Gartenanlagen

322 = Sport

Umwelt und Naturschutz (33)

331 = Umwelt- und Naturschutzverwaltung

332 = Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes

Reaktorsicherheit und Strahlenschutz (34)

341 = Verwaltung für nukleare Sicherheit und Strahlenschutz

342 = Maßnahmen der *nuklearen Sicherheit* und des Strahlenschutzes

Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie (41)

411 = Förderung des Wohnungsbaus

419 = Sonstiges Wohnungswesen

Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung (42)

421 = Geoinformation

422 = Raumordnung und Landesplanung

423 = Städtebauförderung

Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Betriebsverwaltung) (51)

511 = Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft

512 = Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung

Landwirtschaft und Ernährung (52)

521 = Agrarstruktur und ländlicher Raum

522 = Einkommensstabilisierende Maßnahmen

523 = Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung

noch Anlage zu EF5 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Signierschlüsselverzeichnis für EF 5 = Staatlicher Aufgabenbereich
(Funktionskennziffer der Haushaltssystematik ab 2013)

Fkz	Staatlicher Aufgabenbereich
------------	------------------------------------

Forstwirtschaft und Jagd, Fischerei (53)

531 = Forstwirtschaft und Jagd
532 = Fischerei

Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen (61)

610 = Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen

Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz (62)

623 = Wasserwirtschaft und Kulturbau
624 = Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken

Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe (63)

632 = Sonstiger Bergbau

Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung (64)

642 = Erneuerbare Energieformen
645 = Abwasserentsorgung
649 = Sonstige Energie- und Wasserversorgung

Handel und Tourismus (65)

651 = Handel
652 = Tourismus

Geld- und Versicherungswesen (66)

661 = Banken und Kreditinstitute
669 = Sonstiges Geld- und Versicherungswesen

Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen (68)

680 = Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen

Regionale Fördermaßnahmen (69)

691 = Betriebliche Investitionen
692 = Verbesserung der Wirtschafts- und Infrastruktur

Verwaltung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens (71)

711 = Verwaltung für Straßen- und Brückenbau
712 = Verwaltung für Wasserstraßen und Häfen
719 = Sonstige Verkehrs- und Nachrichtenverwaltung

Straßen (72)

721 = Bundesautobahnen
722 = Bundesstraßen
723 = Landesstraßen
724 = Kreisstraßen
725 = Gemeindestraßen
729 = Sonstiger Straßenverkehr

Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt (73)

731 = Wasserstraßen und Häfen
732 = Förderung der Schifffahrt

noch Anlage zu EF5 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Signierschlüsselverzeichnis für EF 5 = Staatlicher Aufgabenbereich
(Funktionskennziffer der Haushaltssystematik ab 2013)

Fkz	Staatlicher Aufgabenbereich
------------	------------------------------------

Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr (74)

741 = Öffentlicher Personennahverkehr

742 = Eisenbahnen

Luftfahrt (75)

750 = Luftfahrt

Nachrichtenwesen (77)

771 = Post- und Telekommunikation

772 = Rundfunk und Fernsehen

Sonstiges Verkehrswesen (79)

790 = Sonstiges Verkehrswesen

Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen (81)

811 = Grundvermögen

812 = Kapitalvermögen

Anlage zu EF7 der Datensatzbeschreibung PS010-2021**Signierschlüsselverzeichnis für EF 7 = Geschlecht****Hinweis: Für alle Datensätze!**

1	=	männlich
2	=	weiblich
3	=	divers
9	=	ohne Angabe (nach Geburtenregister)

Nach dem Personenstandsgesetz (PStG) kann eine Person, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann, auch mit der Angabe "divers" oder „ohne Angabe (nach Geburtenregister)“ eingetragen werden. Für diese Fälle ist bei Meldung in der Personalstandstatistik der Schlüssel "3" bzw. „9“ zu verwenden.

Anlage zu EF8 der Datensatzbeschreibung PS010-2021**Signierschlüsselverzeichnis für EF 8 = Geburtsmonat****Hinweis: Für alle Datensätze. Ist EF10 = 6, kann das Feld „leer“ bleiben.**

01	=	Januar
02	=	Februar
03	=	März
04	=	April
05	=	Mai
06	=	Juni
07	=	Juli
08	=	August
09	=	September
10	=	Oktober
11	=	November
12	=	Dezember

Anlage zu EF10 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Signierschlüsselverzeichnis für EF 10 = Umfang des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

Hinweis: Für alle Datensätze.

1 = Vollzeitbeschäftigte

Diese Signierziffer erhalten alle Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit die übliche Wochenarbeitsstundenzahl (bei Lehrkräften die entsprechende Anzahl von Wochenlehrstunden) beträgt.

2 = Teilzeitbeschäftigte T1

Diese Signierziffer erhalten alle Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt, wobei sie **mindestens mit der Hälfte** der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten tätig sind.

3 = Teilzeitbeschäftigte T2

Diese Signierziffer erhalten alle Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt, wobei sie mit **weniger als der Hälfte** der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten tätig sind.

Hinweise zur Teilzeitbeschäftigung:

- Beschäftigte,

die **stundenweise** vergütet werden oder eine **Teilzeitberufsausbildung** ausüben (nach § 7a BBiG darf die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit dabei nicht mehr als 50 Prozent betragen), sind entsprechend der vereinbarten Stundenzahl analog zuzuordnen.

- „Gleitender Übergang“ in den Ruhestand

Für Arbeitnehmer der Kommunen wurde im Jahre 2010 eine tarifvertragliche Regelung geschaffen. Arbeitnehmer, die „gleichzeitig eine Teilrente“ gemäß des sogenannten „**Falter-Modells**“ beziehen, sind danach als Teilzeitbeschäftigte nachzuweisen.

Bezogen auf den gesamten Zeitraum der Teilzeit sind sie entweder als

- **T1-Beschäftigte** bei einem Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 von „050“ oder als
- **T2-Beschäftigte** bei einem Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 von weniger als „050“ nachzuweisen.

Erläuterungen zum FALTER-Arbeitszeitmodell (Modell der Flexiblen ALTERsarbeit für Arbeitnehmer):

Beim Arbeitszeitmodell „FALTER“ handelt es sich um ein Arbeitszeitmodell, das einen gleitenden Übergang in den Ruhestand bei gleichzeitig längerer Teilhabe am Berufsleben ermöglichen soll. Es verbindet eine Teilzeitbeschäftigung mit dem gleichzeitigen Bezug einer Teilrente. FALTER beginnt vor Erreichen des maßgebenden Alters für eine abschlagsfreie Altersrente und wird für die gleiche Dauer über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt.

Für Arbeitnehmer der **Kommunen** ist dieses Arbeitszeitmodell im § 13 des „TV zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – TVFlexAZ“ vom 27. Februar 2010 geregelt.

- Familienpflegezeit

Durch das Gesetz über die Familienpflegezeit (**Familienpflegezeitgesetz –FPfZG**) können Beschäftigte, die pflegebedürftige nahe Angehörige betreuen, ihre wöchentliche Arbeitszeit reduzieren. Diese Regelung wurde inzwischen weitgehend durch weitere gesetzliche Maßnahmen auch auf Beamte/Beamtinnen und Richter/Richterinnen übertragen. Wird zum Beispiel die Arbeitszeit in der **Pflegephase** auf 50 % reduziert, erhalten die Beschäftigten weiterhin 75 % des letzten Bruttoeinkommens. Zum Ausgleich müssen sie im Anschluss an die Pflegephase wieder voll arbeiten, bekommen in diesem Fall aber weiterhin nur 75 % des Gehalts - so lange, bis das Zeitkonto wieder ausgeglichen ist (sogenannte **Nachpflegephase**).

noch Anlage zu EF10 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Signierschlüsselverzeichnis für EF 10 = Umfang des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

Noch: Familienpflegezeit

In der Personalstandstatistik werden die Beschäftigten in Familienpflegezeit **über den gesamten Zeitraum**, in dem abgesenkte Bezüge gezahlt werden, **als Teilzeitbeschäftigte (EF10) verschlüsselt**, selbst wenn die tatsächliche Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung entspricht. Gleiches gilt für den Arbeitszeitfaktor (EF21U1), der den Prozentwert angibt, der vom Tabellenentgelt ausgezahlt wird. Im Merkmal regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (EF47) wird hingegen die tatsächliche Arbeitszeit in Abhängigkeit der Phase angegeben (in der Pflegephase die reduzierte Arbeitszeit und in der Nachpflegephase die volle Arbeitszeit).

Beispiel zur Verschlüsselung:

Arbeitnehmer in Familienpflegezeit aus früherer Vollzeitbeschäftigung, der die Arbeitszeit um 50 % reduziert

EF10	=	„2“ über beide Phasen hinweg,
EF21U1	=	„075“ über beide Phasen hinweg,
EF23U2	=	75 % des bisherigen Entgeltes über beide Phasen hinweg und
EF47	=	50 % der bisherigen wöchentlichen vereinbarten Vollarbeitszeit während der Pflegephase und 100 % der bisherigen wöchentlichen vereinbarten Vollarbeitszeit während der Nachpflegephase

4 = Ohne Bezüge beurlaubte Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Arbeitnehmer, Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt

Diese Signierziffer erhalten alle „Ohne Bezüge beurlaubten Beschäftigten“, sie sind auch in Eingabefeld 11 zu signieren (EF11 = 5). Hinweise zur Abgrenzung stehen in der Anlage zu EF11.

6 = Geringfügig (Allein)Beschäftigte (T3)

Diese Signierziffer erhalten nur die geringfügigen **Alleinbeschäftigungen** im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV), wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat **450 Euro nicht** übersteigt.

Hier sind auch geringfügig beschäftigte **studentische Hilfskräfte** nachzuweisen.

Für geringfügig (Allein)Beschäftigte sind zwingend nur die Eingabefelder 1, 2, 3, 7, 10, 14 und 23U2 zu signieren. Sofern dies möglich ist, können die Eingabefelder EF8, EF9 signiert werden (alle übrigen EF's bleiben „leer“).

Beschäftigte in Altersteilzeit

Beschäftigte, die sich aufgrund gesetzlicher bzw. tarifvertraglicher Regelungen in Altersteilzeit befinden, sind gesondert zu kennzeichnen. Sie werden unterschieden nach dem:

7 = Altersteilzeitbeschäftigte – Blockmodell während der Arbeitsphase

8 = Altersteilzeitbeschäftigte – Blockmodell während der Freistellungsphase

9 = Altersteilzeitbeschäftigte – Teilzeitmodell

Hinweise:

- Bei den **Altersteilzeitbeschäftigten** wird in EF21U1 die Arbeitszeit im Blockmodell bezogen auf den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit erfasst. Das heißt, ehemalige Vollzeitbeschäftigte erhalten üblicherweise bei EF10 = 7 - 9 den Arbeitszeit-Faktor EF21U1 = 050, ehemalige Teilzeitbeschäftigte weniger als 050.
- Die Altersteilzeit wurde im Jahr 2010 für den Bereich des TVöD und für Bundesbeamte/-beamtinnen (§ 93 Abs. 3 - 5 BBG i. V. m. der Beamtenaltersteilzeitverordnung – BATZV vom 6. Januar 2011) sowie Bundesrichter/-richterinnen (§ 46 DRiG, Vorschriften für Bundesbeamte/-beamtinnen gelten auch für Richter/ Richterinnen, wenn keine besondere Regelung vorliegt) neu geregelt.

Da sich hinsichtlich der Modelle (Teilzeit- und Blockmodell) keine Änderungen ergeben, können die Schlüssel „7“, „8“ und „9“ weiter verwendet werden.

noch: Anlage zu EF10 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Signierschlüsselverzeichnis für EF 10 = Umfang des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

Nicht zum Personal-Ist-Bestand gehörende Beschäftigte:

- **Geringfügig** Beschäftigte mit **Mehrfachbeschäftigungen** sowie **kurzfristige** Beschäftigungsverhältnisse im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV),
- Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II wahrnehmen, da bei dieser öffentlichen Förderung der sogenannten „**Ein-Euro-Jobs**“ kein Arbeitsvertragsverhältnis vorliegt,
- Personen in einer **Einstiegsqualifikation** nach § 54a SGB III; durch Abschluss eines Vertrages zur Einstiegsqualifizierung wird weder ein Arbeits- noch ein Ausbildungsverhältnis begründet,
- Personen, die eine **ehrenamtliche** Tätigkeit ausüben (z. B. ehrenamtliche Bürgermeister),
- Kräfte, die keinen Arbeitsvertrag mit der Einrichtung abgeschlossen haben und von Mitarbeitern der Einrichtung aus **eigenen Mitteln** beschäftigt werden,
- Beschäftigte in einem **indirekten** Beschäftigungsverhältnis zur Einrichtung (z. B. Krankenschwestern, die nicht aufgrund eines Einzeldienstvertrages, sondern eines Kollektivvertrages mit einem Mutterhaus beschäftigt werden),
- Beschäftigte mit **Werkvertrag** (auch Lehrbeauftragte),
- Nebenberuflich tätige **Honorarkräfte**, z. B. Musiklehrer/ -lehrerinnen,
- **Leiharbeitnehmer**,
- Beschäftigte, deren **Arbeitsverhältnis ruht**, weil sie eine **Rente** (wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung) **auf Zeit** beziehen (näheres siehe z. B. § 33 Abs. 2 TVöD/TV-L, frühere EU-Rente),
- Beamte/ Beamtinnen im **Vorruhestand**,
- Freiwillig **Wehrdienstleistende** oder **Personen in Freiwilligendiensten** nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG oder Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten – JFDG,
- **Praktikanten/ Praktikantinnen ohne Ausbildungsvertrag**, wenn das Praktikum nicht verpflichtender Teil einer Ausbildung ist [siehe auch Anlagen zu EF11 (Ziffer 2) und EF13 (Seite 5)] sowie
- **Ortsvorsteher** (ist kein Wahlbeamter – Ansprechpartner für die Bevölkerung und zugleich Kontaktperson zwischen den Ortsteilen und der Verwaltung der Gemeinde).

Anlage zu EF11 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Signierschlüsselverzeichnis für EF 11 = Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 4, 7 – 9; sonst „leer“.

1 = Beschäftigte auf Dauer

Diese Signierziffer erhalten:

- Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt,
- Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen und DO-Angestellte in einem Dienstverhältnis auf Probe oder Lebenszeit,
- Arbeitnehmer in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis,
- Beschäftigte in Altersteilzeit.

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Beamte/ Beamtinnen, die sich in Ausbildung – im Vorbereitungsdienst als Anwärter – befinden,
- Beamte/ Beamtinnen (auch Wahlbeamte/ -beamtinnen) auf Zeit,
- Arbeitnehmer mit einem Ausbildungsvertrag oder
- Arbeitnehmer in einem Vertragsverhältnis auf Zeit (befristeten Arbeitsvertrag).

2 = Personal in Ausbildung

Für die **Zuordnung zum Personal in Ausbildung** ist das Vorliegen eines

- öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses,
- Ausbildungsverhältnisses nach dem BBiG oder
- Ausbildungsverhältnisses für Pflegeberufe maßgebend.

Dieser Personenkreis erhält in der Regel Anwärterbezüge bzw. tarifvertraglich oder in Anlehnung an einen Tarifvertrag geregelte Ausbildungsentgelte.

Als Personal in Ausbildung sind auch

- wissenschaftliche **Volontäre/ Volontärinnen**, z. B. Museumsassistenten/ -assistentinnen,
- **Studierende** in einem dualen Studiengang mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag und
- **Praktikanten/ Praktikantinnen** mit Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist,

nachzuweisen.

Hier sind nicht nachzuweisen:

Personal in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, z. B. Umschüler/ -schülerinnen, Teilnehmer/ -nehmerinnen an einer Aufstiegsausbildung, Fachanwärter/ -anwärterinnen, Beratungsanwärter/ -anwärterinnen.

Diese Signierziffer erhalten im Einzelnen:

Beamte/ Beamtinnen bzw. DO-Angestellte in Ausbildung

Bedienstete, die den vorgeschriebenen bzw. üblichen Vorbereitungsdienst ableisten (Referendare/ Referendarinnen, Inspektor-, Assistentenanwärter/ -anwärterinnen sowie Anwärter/ Anwärterinnen für den einfachen Dienst).

Für die Zuordnung ist entscheidend, dass diese Bediensteten durch eine Ernennungsurkunde in das Beamtenverhältnis berufen worden sind oder sich als DO-Angestellte im Vorbereitungsdienst befinden.

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Bedienstete in einem Beschäftigungsverhältnis, das auf die Übernahme in den Vorbereitungsdienst abzielt (Verwaltungslehrlinge, Dienstanfänger). Dieses Personal ist den Arbeitnehmern in Ausbildung zuzuordnen,
- Dienstkräfte in Ausbildung („Aufstiegsbeamte/ -beamtinnen“ als Laufbahnwechsler).

noch: Anlage zu EF11 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Signierschlüsselverzeichnis für EF 11 = Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

noch:

2 = Personal in Ausbildung

Arbeitnehmer in Ausbildung

(einschl. Praktikanten/ Praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist)

Hierzu zählen:

- Ausbildung mit/ für Hochschulabschluss/ Masterstudiengang, z. B. Rechts- und Lehrerreferendare/-referendarinnen, die den Vorbereitungsdienst als Arbeitnehmer in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV) leisten, auch wissenschaftliche Volontäre/ Volontärinnen und Pharmaziepraktikanten/ -praktikantinnen im Rahmen des praktischen Jahres (§ 4 Abs. 1 AAppO); Studierende in einem dualen Masterstudiengang mit Studienvertrag (der Abschluss eines Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist erforderlich)

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **199**;

- Ausbildung mit/ für Fachhochschulabschluss/ Bachelorstudiengang und dgl., z. B. Lehramtsanwärter/-anwärterinnen im ö-r AV; Studierende in einem dualen Studiengang (ausbildungsintegriertes bzw. praxisintegriertes duales Studium) mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag (der Abschluss eines Ausbildungs- bzw. Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist erforderlich)

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **299**;

- Auszubildende für Berufe nach dem BBiG für eine kaufmännische, technische oder gewerbliche Berufsausbildung, in der Regel als 3-jährige duale Ausbildung nach AusbildungsVO oder

- Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden (z. B. Dienstanfänger/-anfängerinnen, Verwaltungslehrlinge)

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **399**;

- Pflegepersonal in Ausbildung

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **399** oder **499**, je nach späterer Eingangsentgeltgruppe;

- verkürzte/ gestufte duale Ausbildung (i.d.R. eine 2-jährige Ausbildung nach BBiG/ AusbildungsVO)

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **499**.

- Bei der Ausbildung für Berufe der Sozial- und Erziehungsdienste sowie medizinischen Hilfsberufen ist die praktische Ausbildung Voraussetzung bei der staatlichen Anerkennung und somit Teil der Ausbildung. Beschäftigte, die diese Ausbildung absolvieren, sind während der praktischen Ausbildung als Personal in Ausbildung nachzuweisen.

Dabei erhalten Berufspraktikanten/ -praktikantinnen im Anerkennungsjahr (§ 1 des TVPöD/ TVPrakt i.V.m. BBiG) z. B.

- als Sozialarbeiter/ -arbeiterinnen, Sozialpädagogen/ -pädagoginnen, Heilpädagogen/ -pädagoginnen die

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **299**;

- als pharmazeutisch-technische Assistenten/ Assistentinnen, Masseur/ Masseurinnen, medizinische Bademeister/ Bademeisterinnen, Rettungsassistenten/ -assistentinnen, Erzieher/ Erzieherinnen, Kinderpfleger/ -pflegerinnen sowie als Vorpraktikanten/ -praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag und Praktikumsvergütung/ -entgelt (soweit das Vorpraktikum eine Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung in sozial- und heilpädagogischen Berufen ist) die

⇒ Einstufung (EF13) ⇒ **399**.

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Personal in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, z. B. Umschüler/ -schülerinnen oder Teilnehmer/-nehmerinnen an einer Aufstiegsausbildung, sie sind den Dauerkräften zuzurechnen,

- Beschäftigte, die sich nach einer abgeschlossenen Ausbildung weiterbilden wollen (z. B. Ärzte/ Ärztinnen während der Facharztausbildung oder Doktoranden/ Doktorandinnen bei wissenschaftlichen Einrichtungen),

- Fachschul-, Fachoberschul-, Fachhochschul- und Hochschulpraktikanten/ -praktikantinnen ohne Ausbildungsvertrag, die während der Semesterferien ein Praktikum absolvieren.

noch: Anlage zu EF11 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Signierschlüsselverzeichnis für EF 11 = Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

3 = Von begrenzter Dauer (Beschäftigte mit Zeitvertrag)

Diese Signierziffer erhalten:

- Beamte/ Beamtinnen auf Zeit (auch Wahlbeamte/ -beamtinnen),
- Arbeitnehmer in einem Vertragsverhältnis auf Zeit (befristete Arbeitsverträge, siehe § 30 TVöD/ TV-L), z. B.:
 - Beschäftigte mit Aufgaben von begrenzter Dauer,
 - Aushilfspersonal, Saisonkräfte, Doktoranden/ Doktorandinnen, Diplomanden/ Diplomandinnen und Werkstudenten/ -studentinnen, (soweit nicht kurzfristig beschäftigt),
- **Arbeitnehmer, für die ein Arbeitgeber Leistungen** zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen **nach § 16e SGB II** oder zur Teilhabe am Arbeitsmarkt **nach § 16i SGB II** erhält, sofern diese in einem „unmittelbaren Arbeitsvertragsverhältnis“ stehen,
- **Studentische Hilfskräfte, die nicht geringfügig beschäftigt sind**, sind wie folgt zu verschlüsseln:
EF10 i.d.R. = 3, EF11 = 3, EF12 = 4, EF13 = 900, EF17 = 98, EF21U1 maximal ≤ 050, EF23U2 = vereinbarte(s) Stundenvergütung/ -entgelt x Stundenzahl, EF43 = **57** und EF47 = vorgegebene wöchentliche Arbeitszeit (umgerechnet auf die übliche Wochenarbeitszeit bei einer Monatsstundenzahl von maximal 80 Monatsstunden).

Hier sind nicht nachzuweisen:

- Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II („Ein-Euro-Jobs“) wahrnehmen (siehe Hinweis in der Anlage zu EF10, Blatt 3),
- Beschäftigte in der **Probezeit** im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses; sie sind den Dauerkräften zuzurechnen, siehe Signierziffer „1“,
- Berufspraktikanten/ -praktikantinnen im Anerkennungsjahr (siehe § 1 Abs. 1 TVPöD) oder Vorpraktikanten/ -praktikantinnen (sie sind mit EF11 = 2 zu verschlüsseln, siehe Hinweise dort),
- Praktikanten/ Praktikantinnen während einer Schul- oder Hochschulausbildung.
- Studierende in einem dualen Studiengang mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag (sie sind mit EF11 = 2 zu verschlüsseln, siehe Hinweise dort).

5 = O h n e Bezüge beurlaubte Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen, Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt

Diese Signierziffer erhalten alle „Ohne Bezüge beurlaubten Beschäftigten“. Sie sind auch in Eingabefeld 10 zu signieren (**EF10 = 4**).

Bei Beamten/ Beamtinnen:

Beurlaubungen für eine Tätigkeit außerhalb der Verwaltung des Dienstherrn; aus Arbeitsmarktgründen [nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG) oder entsprechender Regelungen in LBG kann auf Antrag Urlaub ohne Besoldung bis zu 6 Jahren bewilligt werden, nach Nr. 2 für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, auch **Altersurlaub** genannt]; zur Betreuung und Pflege von Kindern oder pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen (§§ 92, 92b BBG oder entsprechende Regelungen im LBG); zur Bewerbung um oder zur Ausübung eines Mandats (§ 90 Abs. 3 Nr. 2 BBG) oder Inanspruchnahme von Elternzeit.

Für *Richter/ Richterinnen* und *DO-Angestellte* gelten die entsprechenden Gesetzesregelungen.

Bei Arbeitnehmern/ Arbeitnehmerinnen:

Inanspruchnahme von Elternzeit, Pflegezeit, Familienpflegezeit oder analoge Anwendung beamtenrechtlicher Bestimmungen in Verbindung mit § 28 TVöD/TV-L (Sonderurlaub unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts bei Vorliegen eines wichtigen Grundes).

Nicht zum Personal-Ist-Bestand gehören: => siehe Hinweise in der Anlage zu EF10, Blatt 3.

Anlage zu EF12 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Signierschlüsselverzeichnis für EF 12 = Art des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 4, 7 – 9; sonst „leer“.

Auszubildende sind entsprechend ihres Ausbildungsverhältnisses zuzuordnen [vgl. Bundes- oder Landesbeamtengesetz, Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Ausbildungsverordnung].

1 = Beamte/ Beamtinnen

Bedienstete, die - auf Lebenszeit, Zeit, Probe, Widerruf - durch eine Ernennungsurkunde in ein Beamtenverhältnis berufen worden sind: planmäßige Beamte/ Beamtinnen, beamtete Hilfskräfte, Beamte/ Beamtinnen im Vorbereitungsdienst.

Bürgermeister/ -meisterinnen und Beigeordnete sind (als Wahlbeamte/ -beamtinnen) zu erfassen, wenn sie hauptamtlich (nicht ehrenamtlich) tätig sind.

Nicht als Beamte/ Beamtinnen nachzuweisen sind:

- Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt, siehe Signierziffer „8“,
- wiederbeschäftigte Ruhestandsbeamte/ -beamtinnen (z. B. Lehrer/ Lehrerinnen), die nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen beschäftigt sind. Sie sind als Arbeitnehmer nachzuweisen und erhalten die Signierziffer „4“,
- Arbeitnehmer, die Bezüge nach einem Besoldungsgesetz erhalten. Sie sind ebenfalls den Arbeitnehmern zuzuordnen (siehe Signierziffer „4“, DO-Angestellte der Sozialversicherungsträger, siehe Signierziffer „3“),
- Beschäftigte in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Dienstanfänger/ -anfängerinnen), soweit sie noch nicht durch eine Ernennungsurkunde in das Beamtenverhältnis berufen wurden. Sie werden den Arbeitnehmern zugeordnet.

2 = Richter/ Richterinnen

Alle Berufsrichter im Sinne des Deutschen Richtergesetzes (DRiG), auch wenn sie nicht bei Gerichten, sondern z. B. bei Ministerien tätig sind; auch zu „Richtern/ Richterinnen auf Probe“ ernannte Gerichtsassessoren/ -assessorinnen.

Hier sind nicht nachzuweisen:

Richter/ Richterinnen kraft Auftrags und Staatsanwälte/ -anwältinnen, sie sind statusmäßig Beamte und deshalb mit Signierziffer „1“ zu kennzeichnen.

3 = Dienstordnungsangestellte (DO-Angestellte)

Angestellte mit Beamtenbesoldung bei den Sozialversicherungsträgern. Sie sind gesondert nachzuweisen.

DO-Angestellte stehen in keinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und werden nicht wie Beamte ernannt, sondern haben aufgrund einer Dienstordnung mit einem Sozialversicherungsträger als Arbeitgeber einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag geschlossen. Tarifverträge finden auf das Dienstordnungsverhältnis keine Anwendung. DO-Angestellte erhalten entsprechend den Besoldungsordnungen A und B der Beamten ein Gehalt, sind jedoch nicht sozialversicherungspflichtig, dafür beihilfe- und pensionsberechtigt.

DO-Angestellte sind überwiegend bei Innungs- und Ortskrankenkassen und Berufsgenossenschaften (Träger der gesetzlichen Unfallversicherung) beschäftigt. Neue Dienstordnungsverhältnisse können nur die Berufsgenossenschaften begründen, Rechtsgrundlage dafür sind die §§ 144ff. des SGB VII.

noch: Anlage zu EF12 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Signierschlüsselverzeichnis für EF 12 = Art des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses

Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen

Als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin nachzuweisen sind in einem privatrechtlichen Arbeitsvertragsverhältnis stehende Beschäftigte einschließlich Arbeitnehmer in Ausbildung.

Für Arbeitnehmer, die nach dem **TVöD/TV-L** oder diesem zugeordneten Tarifwerken bezahlt werden (EF43 = 11 - 29), sind nur die **Schlüssel „4“ und „5“** (Pflegepersonal) zugelassen.

Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Dienstanfänger/ -anfängerinnen) sind den Arbeitnehmern zuzuordnen, soweit sie nicht durch eine Ernennungsurkunde zu Beamten/ Beamtinnen auf Widerruf ernannt worden sind; dies gilt auch für Arbeitnehmer, die Bezüge nach einer Besoldungsordnung erhalten, soweit sie nicht DO-Angestellte sind.

4 = Arbeitnehmer ohne Beschäftigte in der Pflege / im Pflegedienst

Diese Signierziffer erhalten auch Arbeitnehmer,

- deren Bezüge sich nach der Besoldungsordnung
 - **B** bzw. den Besoldungsgruppen **C 4 und W 3** (erhalten in EF13 = 161 „außertarifliche Angestellte“),
 - **A** (erhalten in EF13 = E 2 – E 15Ü des TVöD/TV-L) richten,
- als sonstige Beschäftigte, deren Arbeitsbedingungen **einzelvertraglich besonders vereinbart** sind (z. B. Stundenlohn),
- welche sich in Ausbildung befinden oder
- die nach anderen Tarifwerken bezahlt werden.

Beschäftigte in der Pflege / im Pflegedienst mit einer Entgeltgruppe nach Anlage E des TVöD (Entgeltgruppen P 5 – P 16) bzw. Anlage C des TV-L (Entgeltgruppen KR 5 – KR 17) sind hier **nicht** nachzuweisen, siehe Signierziffer „5“.

DO-Angestellte sind hier **nicht** nachzuweisen, siehe Signierziffer „3“.

5 = Beschäftigte in der Pflege / im Pflegedienst

Mit dieser Signierziffer sind Beschäftigte in der Pflege bzw. im Pflegedienst in den **Entgeltgruppen P 5 – P 16** (Anlage E des TVöD (VKA)) bzw. den **Entgeltgruppen KR 5 – KR 17** (Anlage C des TV-L) zu verschlüsseln. Dies gilt auch für das Personal in Ausbildung, z.B. nach TVAöD – Pflege, TVA-L Pflege.

Den Schlüssel „5“ erhalten auch Beschäftigte in der Pflege / im Pflegedienst, dessen Beschäftigungsverhältnis und Entgelt sich **nicht** nach den Haupttarifwerken im öffentlichen Dienst (TVöD/TV-L), sondern nach anderen Tarifen richtet, soweit deren Einstufungen den Schlüsseln der Entgeltgruppen P 5 – P 16 bzw. KR 5 – KR 17 **zugeordnet** wurden (weitere Hinweise, siehe Anlage zu EF13).

8 = Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt

Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt sind z. B. der Ministerpräsident, Minister/ Ministerinnen und die Parlamentarischen Staatssekretäre/ -sekretärinnen.

Sie sind gesondert nachzuweisen.

Anlage zu EF13 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/ Einstufung

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 4, 7 - 9; sonst „leer“.

Bei der Vergabe der Signierschlüssel sind zunächst die **Erläuterungen zu EF43 = Art des Tarifvertrages** zu beachten. Maßgebend ist die Eingruppierung, nach der die Auszahlung der Bezüge im Berichtsmonat Juni erfolgt. Für jeden Beschäftigten ist eine exakte Einstufung entsprechend dem Signierschlüssel in EF13 anzugeben.

Als Ausnahme können „Ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer“ mit der Einstufung **000** signiert werden, sofern keine exakte Zuordnung zum Signierschlüssel (mehr) möglich ist.

Hinweise zu besonderen Personengruppen:

Angestellte/ Arbeitnehmer, die nicht nach Tarifverträgen bezahlt werden:

- Arbeitnehmer (nicht DO-Angestellte), deren Entgelt sich
 - nach der Besoldungsordnung **B** richtet,
 - oberhalb der im **TVöD/TV-L** vorgesehenen Entgeltgruppe E 15Ü befindet, sind als Arbeitnehmer mit außertariflichem Entgelt nachzuweisen, sie erhalten als Signierschlüssel **EF12 = 4, EF13 = 161** und **EF43 = 52** (zur Bestimmung dieser Beschäftigten wird auf § 5 Abs. 3, 4 BetrVG: „Leitende“ Angestellte und § 4 Abs. 3 BPersVG: „übertarifliche Arbeitnehmer“ verwiesen) oder
 - nach der Besoldungsordnung **A** richtet, sind den vergleichbaren Entgeltgruppen E 2 – E 15Ü des TVöD/TV-L zuzuordnen.

Dies gilt auch für **nicht** verbeamtete Professoren/ Professorinnen, deren Entgelt sich nach der Besoldungsordnung C oder W richtet, die Besoldungsgruppen sind dabei wie folgt zuzuordnen:

C4, W3	⇒ EF13 =	161 (Außertariflich),
C3, W2	⇒ EF13 =	172 (E15Ü),
C2, W1	⇒ EF13 =	173 (E15),
C1	⇒ EF13 =	174 (E14).

- Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis und Entgelt sich nicht nach Besoldungsordnungen oder den Haupttarifwerken im öffentlichen Dienst (TVöD/TV-L), sondern nach anderen Tarifen richtet,
 - sind, soweit möglich, den Entgeltgruppen des TVöD/TV-L zuzuordnen (für einige Tarifverträge, z. B. TV-Ärzte, TV-Ärzte/VKA liegen gesonderte Schlüsselverzeichnisse vor),
 - wenn eine Zuordnung nicht möglich ist (z. B. wegen **einzelvertraglich** besonders vereinbarter Arbeitsbedingungen), erhalten sie als Signierschlüssel
 - Außertarifliche (leitende Angestellte) ⇒ EF12 = 4, EF13 = 161, EF43 = 52,
 - Arbeitnehmer ⇒ EF12 = 4, EF13 = 900 (Nicht zuordenbar), EF43 = 51 oder 53,
 - Auszubildende ⇒ EF12 = 4, EF13 = 399 (in Ausbildung), EF43 = 54.
- Pflegepersonal, dessen Beschäftigungsverhältnis und Entgelt sich **nicht** nach den Haupttarifwerken im öffentlichen Dienst (TVöD/TV-L), sondern nach anderen Tarifen richtet,
 - sind soweit möglich den Entgeltgruppen P 5 – P 16 des TVöD bzw. den Entgeltgruppen KR 5 – KR 17 des TV-L zuzuordnen (insbesondere wenn Überleitungsvorschriften bekannt sind); EF12 ist dann mit „5“ zu signieren),
 - wenn eine Zuordnung **nicht** möglich ist (z. B. wegen einzelvertraglich besonders vereinbarter Arbeitsbedingungen), erhalten sie als Signierschlüssel
 - Pflegepersonal ⇒ EF12 = 4, EF13 = 900 (nicht zuordenbar), EF43 = 51 oder 53,
 - Auszubildende ⇒ EF12 = 4, EF13 = 399 bzw. 499 (in Ausbildung für Pflegeberufe), EF43 = 54.
- Arbeitnehmer, für die ein Arbeitgeber Leistungen nach § 16e oder § 16i SGB II erhält, können mit den Signierschlüsseln verschlüsselt werden, auch wenn sie primär nicht zum Geltungsbereich des TVöD/ TV-L gehören; sofern sie pauschal vergütet werden, erhalten sie als Signierschlüssel
 - ⇒ EF11 = 3, EF12 = 4, EF13 = 900 (nicht zuordenbar), EF43 = 51 oder 53.

Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt (siehe EF12 = 8) sind entsprechend ihrem Amtsgehalt der Besoldungsordnung **B** zuzuordnen.

noch: Anlage zu EF13 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/ Einstufung

EF13 U1/U2: Laufbahngruppe/ Einstufung (3 Stellen)

Beamte/ Beamtinnen ¹⁾, Richter/ Richterinnen und DO-Angestellte

Bund und Länder ohne Bayern

<p>Höherer Dienst ²⁾ 101 = B 11 102 = B 10 103 = B 9 104 = B 8 105 = B 7 106 = B 6 107 = B 5 108 = B 4 109 = B 3 110 = B 2 111 = B 1</p> <p>114 = R 10 115 = R 9 116 = R 8 117 = R 7 118 = R 6 119 = R 5 120 = R 4 121 = R 3 122 = R 2 123 = R 1</p> <p>126 = C 4 127 = C 3 128 = C 2 129 = C 1</p> <p>130 = W 3, W L1-W L3 ³⁾ 131 = W 2 132 = W 1</p> <p>141 = A 16 hD+Zulage ⁴⁾ 142 = A 16 hD 143 = A 15 hD 144 = A 14 hD 145 = A 13 hD</p> <p>199 = in Ausbildung</p>	<p>Gehobener Dienst ²⁾ 204 = A 16 gD L ⁵⁾ 205 = A 15 gD L ⁵⁾ 206 = A 14 gD L ⁵⁾ 207 = A 13 gD L ⁵⁾</p> <p>211 = A 14 gD S 212 = A 13 gD S + Zulage 213 = A 13 gD S 214 = A 12 215 = A 11 216 = A 10 gD 217 = A 9 gD</p> <p>299 = in Ausbildung</p> <p>Mittlerer Dienst ²⁾ 311 = A 10 mD S 312 = A 9 mD S + Zulage 313 = A 9 mD S 314 = A 8 315 = A 7 316 = A 6 mD 317 = A 5 mD</p> <p>399 = in Ausbildung</p> <p>Einfacher Dienst ²⁾ 411 = A 6 eD S 413 = A 5 eD S 414 = A 4 415 = A 3 416 = A 2</p> <p>499 = in Ausbildung</p>		
---	--	--	--

- 1) Einschließlich Bezieher/ Bezieherinnen von **Amtsgehalt** (z. B. Ministerpräsident, Minister/ Ministerinnen, Parlamentarische Staatssekretäre/ -sekretärinnen, sie sind entsprechend ihrem Amtsgehalt der Besoldungsordnung **B** zuzuordnen) sowie Wahlbeamte/ -beamtinnen (z. B. hauptamtliche Bürgermeister/ -meisterinnen und Beigeordnete).
- 2) In den Landesbeamtengesetzen von Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, **Sachsen** und Sachsen-Anhalt wurden die **vier Laufbahngruppen** zu **zwei Laufbahngruppen** zusammengefasst. Die Zuordnung zu den Schlüsseln und Laufbahngruppen kann über die definierten Einstellungsämter innerhalb der beiden Laufbahngruppen vorgenommen werden. Ämter der **Laufbahngruppe 2** sind dem höheren und gehobenen Dienst zuzuordnen (das **erste** bzw. **zweite** Einstellungsamt entscheidet über die Zuordnung zum **gehobenen** oder **höheren** Dienst); Ämter der **Laufbahngruppe 1** sind dem mittleren und einfachen Dienst zuzuordnen (das **erste** bzw. **zweite** Einstellungsamt entscheidet über die Zuordnung zum **mittleren** oder **einfachen** Dienst).
- 3) Die Besoldungsgruppen W L1 bis W L3 gelten gemäß Hessischem Professorenbesoldungsgesetz nur für das Land Hessen.
- 4) Amtszulage nach § 42 BBesG oder entsprechendem LBesG
- 5) L = Sonderlaufbahnen gemäß § 24 BBesG oder entsprechender Regelungen im LBesG; Lehrämter an Grund-, Haupt-, Real- (Ober-) und Sonderschulen sind dem gehobenen Dienst zuzuordnen (gilt nicht in Sachsen).

noch: Anlage zu EF13 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/ Einstufung
EF13 U1/U2: Laufbahngruppe/ Einstufung (3 Stellen)

EF43 = 11, 15, 17, 27, 29 Arbeitnehmer, für die das Tarifwerk TVöD/TV-L gilt ^{1), 2)}
(einschl. der Tarifverträge, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen des TVöD/TV-L zugeordnet werden)

TVöD-VKA,
z. B. Anlage A
EF12 = 4 und EF13 =
 172 = E 15Ü
 173 = E 15
 174 = E 14
 175 = E 13

 271 = E 12
 272 = E 11
 273 = E 10

 275 = E 9c
 276 = E 9b

 370 = E 9a
 371 = E 8
 372 = E 7
 373 = E 6
 374 = E 5

 471 = E 4
 472 = E 3
 473 = E 2Ü
 474 = E 2
 475 = E 1

TV-L,
z. B. Anlage B
EF12 = 4 und EF13 =
 172 = E 15Ü
 173 = E 15
 174 = E 14
 175 = E 13, E 13Ü

 271 = E 12
 272 = E 11
 273 = E 10

 276 = E 9b

 370 = E 9a
 371 = E 8
 372 = E 7
 373 = E 6
 374 = E 5

 471 = E 4
 472 = E 3
 473 = E 2Ü
 474 = E 2
 475 = E 1

¹⁾ Wenn für **ohne Bezüge (Entgelt) beurlaubte Arbeitnehmer** keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der **Schlüssel 000** verwendet werden.
²⁾ Einstufungen für Ärzte/ Ärztinnen, für die der **TVöD-B** gilt oder sonstige Ärzte/ Ärztinnen (z. B. an Gesundheitsämtern) sind **hier** nachzuweisen; Einstufungen für Ärzte/ Ärztinnen nach den Tarifverträgen **TV-L, TV-Ärzte/TdL, TV-Ärzte/VKA** siehe **Tabelle auf der nächsten Seite**.

EF43 = 14, 18, 29 Beschäftigte in der Pflege/ im Pflegedienst,
die in die Entgeltgruppen P5 – P16 bzw. KR5 – KR 17 eingruppiert oder zugeordnet sind ¹⁾
(einschl. der Tarifverträge, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen dieser Tabellen zugeordnet werden)

Beschäftigte in der Pflege/ im Pflegedienst
nach Anlage E des TVöD-VKA,
Entgeltgruppen P5 – P16
EF12 = 5 und EF13 =

 291 = P 16
 292 = P 15
 293 = P 14
 294 = P 13
 295 = P 12
 296 = P 11
 297 = P 10
 298 = P 9

 391 = P 8
 392 = P 7

 393 = P 6
 492 = P 5

Beschäftigte in der Pflege
nach Anlage C des TV-L
Entgeltgruppen KR5 – KR17
EF12 = 5 und EF13 =

 290 = KR 17
 291 = KR 16
 292 = KR 15
 293 = KR 14
 294 = KR 13
 295 = KR 12
 296 = KR 11
 297 = KR 10
 298 = KR 9

 391 = KR 8
 392 = KR 7

 393 = KR 6
 492 = KR 5

¹⁾ Wenn für **ohne Bezüge (Entgelt) beurlaubte Arbeitnehmer** keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der Schlüssel 000 verwendet werden.

noch: Anlage zu EF13 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/ Einstufung

EF13 U1/U2: Laufbahngruppe/ Einstufung (3 Stellen)

**EF43 = 19 Arbeitnehmer im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst,
für die z. B. die Anlage C des TVöD-VKA gilt ¹⁾**

TVöD – Beschäftigte im Sozial und Erziehungsdienst, z. B. <u>Anlage C</u> EF12 = 4 und EF13 = 271 = S 18 272 = S 17 273 = S 15 und S 16, S 16Ü 275 = S 14 276 = S 11b bis S 13, S 13Ü 370 = S 9 bis S 11a 371 = S 6 bis S 8b 373 = S 5 374 = S 4 471 = S 3 474 = S 2	Entspricht TVöD-VKA, z. B. <u>Anlage A</u> EF12 = 4 und EF13 = 271 = E 12 272 = E 11 273 = E 10 275 = E 9c 276 = E 9b 370 = E 9a 371 = E 8 373 = E 6 374 = E 5 471 = E 4 474 = E 2
--	--

¹⁾ Wenn für ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der Schlüssel 000 verwendet werden.

**EF43 = 20 Arbeitnehmer im Sozial- und Erziehungsdienst,
für die z. B. die Anlage G des TV-L gilt ¹⁾**

TV-L – Beschäftigte im Sozial und Erziehungsdienst, z. B. <u>Anlage G</u> EF12 = 4 und EF13 = 271 = S 18 272 = S 17 273 = S 15, S 16 276 = S 11b bis S 14 370 = S 9 bis S 11a 371 = S 6 bis S 8b 373 = S 5 374 = S 4 471 = S 3 474 = S 2	Entspricht TV-L, z. B. <u>Anlage B</u> EF12 = 4 und EF13 = 271 = E 12 272 = E 11 273 = E 10 276 = E 9b 370 = E 9a 371 = E 8 373 = E 6 374 = E 5 471 = E 4 474 = E 2
---	--

¹⁾ Wenn für ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer keine Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der Schlüssel 000 verwendet werden.

EF43 = 23, 29 Ärzte/ Ärztinnen, für die die Tarifwerke TV-L, TV-Ärzte/TdL, TV-Ärzte/VKA gelten ^{1), 2)} (einschl. der Tarifverträge, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen dieser Tabellen zugeordnet werden)

EF12 = 4 und EF13 = 172 = Ä 4, Ä3 173 = Ä 2 174 = Ä 1	EF12 = 4 und EF13 = 172 = EG IV, EG III 173 = EG II 174 = EG I
---	--

¹⁾ Wenn für **ohne Bezüge beurlaubte Ärzte/ Ärztinnen keine** Entgeltgruppe mehr gespeichert ist, kann der **Schlüssel 000** verwendet werden.

²⁾ **Ärzte/ Ärztinnen mit außertariflichem Dienstvertrag** sind mit EF13 = 161, EF17 = 98, EF43 = 52 nachzuweisen!

Entgeltgruppe N (Notfallsanitäterinnen und -sanitäter) ¹⁾

EF43 = 11 TVöD-VKA

EF12 = 4 und EF13 =

371 = Entgeltgruppe N

¹⁾ TVöD-V, Besonderer Teil B, Abschnitt XXII der Entgeltordnung VKA; D.14, Nr. 2 (2).

noch: Anlage zu EF13 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Signierschlüsselverzeichnis für EF 13 = Laufbahngruppe/ Einstufung EF13 U1/U2: Laufbahngruppe/ Einstufung (3 Stellen)

EF43 = 54, 58 Arbeitnehmer in Ausbildung, z. B. mit Ausbildungstarifverträgen (einschl. Praktikanten/ Praktikantinnen mit Ausbildungsvertrag; Studierende in einem dualen Studiengang

199 = Ausbildung mit/ für **Hochschulabschluss/ Masterstudiengang**, z. B.

- Rechts- und Lehrerreferendare/ -referendarinnen, die den Vorbereitungsdienst als Arbeitnehmer in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV) leisten¹⁾;
- auch wissenschaftliche Volontäre/ Volontärinnen und Pharmaziepraktikanten/ -praktikantinnen im Rahmen des praktischen Jahres (§ 4 Abs. 1 AAppO);
- Studierende in einem dualen Masterstudiengang mit Studienvertrag (der Abschluss eines Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist erforderlich);

299 = Ausbildung mit/ für **Fachhochschulabschluss/ Bachelorstudiengang** u. dgl., z. B.

- Lehramtsanwärter/ -anwärterinnen im ö-r AV¹⁾;
- Studierende in einem dualen Studiengang (ausbildungsintegriertes bzw. praxisintegriertes duales Studium) mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag (der Abschluss eines Ausbildungs- bzw. Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist erforderlich);
- Berufspraktikanten/ -praktikantinnen im Anerkennungsjahr (§ 1 TVPöD/ TVPrakt i.V.m. BBiG) z. B. Sozialarbeiter/ -arbeiterinnen, Sozial-, Heilpädagogen/ -pädagoginnen²⁾;

399 = Auszubildende

- für Berufe nach dem BBiG, z. B. für eine **kaufmännische, technische oder gewerbliche Berufs-ausbildung**, in der Regel als **3-jährige** duale Ausbildung nach AusbildungsVO;
- für **Pflegeberufe** nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG);
- Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden z. B. Dienstanfänger/ -anfängerinnen, Verwaltungslehrlinge;
- Berufspraktikanten/ -praktikantinnen im Anerkennungsjahr (§ 1 TVPöD/ TVPrakt i.V.m. BBiG) z. B.
 - Pharmazeutisch-technische Assistenten/ Assistentinnen,
 - Erzieher/ Erzieherinnen, Kinderpfleger/ -pflegerinnen,
 - Masseur/ Masseurinnen, medizinische Bademeister/ Bademeisterinnen,
 - Rettungsassistenten/ -assistentinnen²⁾ sowie
- Vorpraktikanten/ Vorpraktikantinnen mit Ausbildungsvertrag und Praktikumsvergütung/ -entgelt, soweit das Vorpraktikum Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung in sozial- und heilpädagogischen Berufen ist;

499 = **verkürzte/ gestufte duale Ausbildung** – in der Regel als **2-jährige** Ausbildung nach BBiG/ AusbildungsVO; auch Assistenz- oder Helferausbildung in der Pflege

¹⁾ Vorbereitungsdienst zur 2. Staatsprüfung im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV). Entsprechend landesrechtlicher Verordnungen wird dafür eine Unterhaltsbeihilfe gewährt. Sie besteht aus einem Grundbetrag (meist circa 85% des Anwärtergrundbetrages nach besoldungsrechtlichen Regelungen) und einem Familienzuschlag (gilt nicht in allen Ländern).

²⁾ Bei der Ausbildung für Berufe der Sozial- und Erziehungsdienste sowie medizinischen Hilfsberufen ist die praktische Ausbildung Voraussetzung bei der staatlichen Anerkennung und somit Teil der Ausbildung. Beschäftigte, die diese Ausbildung absolvieren, sind während der praktischen Ausbildung als Personal in Ausbildung nachzuweisen (sie erhalten in der Einstufung je nach späterer Eingangsentgeltgruppe ⇒ 299 oder 399).

EF43 = 51, 52, 53, 57 Arbeitnehmer, die nicht den genannten Tarifverträgen zugeordnet werden können, z. B.

- **Arbeitnehmer mit Arbeitsverträgen, die nicht den Einstufungen des TVöD/ TV-L/ TV-Ärzte zugeordnet werden können,**
- **Studentische Hilfskräfte, die nicht geringfügig beschäftigt sind**

161 = **außertarifliche Angestellte mit EF43 = 52 und EF17 = 98**
Beschäftigte, deren Bezahlung oberhalb der im TVöD/TV-L vorgesehenen Entgeltgruppe E15Ü liegen; zur Bestimmung dieser Beschäftigten siehe auch § 5 Abs. 3, 4 BetrVG und § 4 Abs. 3 BPersVG, z. B. auch Ärzte/ Ärztinnen mit außertariflichem Dienstvertrag

900 = **nicht zuordenbar mit EF43 = 51 oder 53 und EF17 = 98**
Arbeitnehmer und sonstige Beschäftigte, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder bei denen eine Zuordnung zu den Haupttarifwerken **nicht** möglich ist

900 = **nicht zuordenbar mit EF43 = 57 und EF17 = 98**
Studentische Hilfskräfte, die nicht geringfügig beschäftigt sind.
Zur weiteren Verschlüsselung siehe Anlage zu EF11 (Schlüssel „3“, befristete Arbeitsverhältnisse).

Bitte beachten:

Schlüssel 900 ist ein Ausnahmeschlüssel. Er ist nur zu verwenden, wenn eine Zuordnung zu den Entgeltgruppen des TVöD/TV-L nicht möglich ist!

Anlagen zu EF14 und EF20 der Datensatzbeschreibung PS010-2021**Signierschlüssel für EF 14 = Amtlicher Gemeindeschlüssel des Dienst- oder Arbeitsortes****Hinweis: Für alle Datensätze.**

Der Amtliche Gemeindeschlüssel ist eine von den Statistischen Ämtern vergebene feste Schlüsselnummer. Für **jeden** Beschäftigten ist der **Amtliche Gemeindeschlüssel des Dienst- oder Arbeitsortes (AGS)** anzugeben.

Bei bundesweiten Beschäftigungsstellen kann der 8-stellige AGS-Schlüssel des Dienst- oder Arbeitsortes beim jeweiligen Statistischen Amt erfragt oder auch selbst über folgenden Link gesucht werden (**kostenlose Online-recherche, nur zum Aufsuchen von wenigen Schlüsseln gedacht**):

<https://www.statistikportal.de/de/produkte/gemeindeverzeichnis>

Weitere Hinweise zur Ermittlung des Amtlichen Gemeindeschlüssels des Dienst- oder Arbeitsortes der Beschäftigten:

- Von den Statistischen Ämtern können die Amtlichen Gemeindeschlüssel des Landes den Erhebungsunterlagen beigelegt werden oder
- als Liste der im Vorjahr gelieferten Dienst- oder Arbeitsorte mit dem Amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS-Schlüssel für Eingabefeld 14) als eigene Anlage übermittelt werden.

Dienst- oder Arbeitsorte im **Ausland** sind mit **20000000** zu verschlüsseln.

Signierschlüssel für EF 20 = Amtlicher Gemeindeschlüssel des Wohnortes**Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF12 = 1 - 3, 8; sonst „leer“.**

Amtlicher Gemeindeschlüssel des Wohnortes für **Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte und Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt**.

Ermittlung und Abbildung wie in EF14.

Wenn der Amtliche Gemeindeschlüssel nicht besetzt werden kann, kann **ersatzweise die Postleitzahl mit Gemeindenamen des Wohnortes** in **EF22U1 und EF22U3** angegeben werden.

Anlage zu EF17 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Signierschlüsselverzeichnis für EF 17 = Stufen der Besoldung nach Landesrecht¹⁾

Hinweis: Nur für EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 1, 2, 3, 8 auszufüllen

Gliederung nach Stufen einer Bezügetabelle

Maßgebend ist die Stufe der Bezügetabelle, nach der die Berechnung eines Grundgehalts im Berechnungsmonat Juni erfolgt. Anzugeben ist der Stufenschlüssel aus der nachstehenden Tabelle (Spalte 1). Hinweise zur Zuordnung der Stufen aus den Besoldungsordnungen zum Stufenschlüssel enthalten die Spalten 2 und 3.

Hinweis:

Es gelten die Stufen (zwölf statt acht) des „Bundesbesoldungsgesetzes“ (BBesG) vor dem 1. Juli 2009 weiter. Die zwölf (Dienstalters)stufen wurden **in einigen Ländern** (auch in **Sachsen**) inhaltlich **durch Stufen ersetzt**, die sich an der Berufserfahrung orientieren und **nicht** mehr am Alter (**Erfahrungsstufen**). Für die Datenlieferanten der Länder wurde nachstehend für **Landesbeamte/ -beamtinnen** ein gesonderter landesspezifischer Schlüsselkatalog zum Merkmal „**Stufe**“ erstellt.

Bedeutung	Besoldungsordnung A sowie BesGr R1 und R2, teilweise BesO W ¹⁾			Besoldungsordnung C		
	EF17 = Signierschlüssel	Stufe	Beschreibung	EF17 = Signierschlüssel	Stufe	Beschreibung
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Stufen	01	1	Stufe 1	01	1	Stufe 1
	02	2	Stufe 2	02	2	Stufe 2
	03	3	Stufe 3	03	3	Stufe 3
	04	4	Stufe 4	04	4	Stufe 4
	05	5	Stufe 5	05	5	Stufe 5
	06	6	Stufe 6	06	6	Stufe 6
	07	7	Stufe 7	07	7	Stufe 7
	08	8	Stufe 8	08	8	Stufe 8
	09	9	Stufe 9	09	9	Stufe 9
	10	10	Stufe 10	10	10	Stufe 10
	11	11	Stufe 11	11	11	Stufe 11
	12	12	Stufe 12	12	12	Stufe 12
				13	13	Stufe 13
				14	14	Stufe 14
				15	15	Stufe 15
Festgehälter	98	Festgehälter (BesO B, Bezieher von Amtsgehalt, teilweise BesO W ¹⁾ sowie aus BesO R R3 - R10)				
	99	Anwärter in Ausbildung				

¹⁾ Für die Stufenzuordnung nach

- **Bundesrecht** (Bundesbesoldungsgesetz -BBesG ab 1. Juli 2009) sowie für
- **Hamburg** (Hamburger Besoldungsgesetz -HmbBesG ab 1. Februar 2010),
- **Berlin** (Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz - BerlBesNG ab 1. August 2011),
- **Sachsen-Anhalt** (LBesG LSA ab 1. April 2011) und
- **Hessen** (Hessisches Besoldungsgesetz – HbesG ab 1. April 2014)

gibt es **eigene Anlagen!**

¹⁾ Für die Stufenzuordnung der **Besoldungsordnung W** sind in:

- Hessen (Hessisches Professorenbesoldungsgesetz HPBesG ab 1. Januar 2013) fünf Stufen vorgesehen, für die Besoldungsgruppe W1 sowie die neuen Besoldungsgruppen W L1 – W L3 ist „Festgehalt“ zu signieren.
- Bayern (Bay. Gesetz zur Änderung der Professorenbesoldung ab 1. Januar 2013) drei Stufen vorgesehen, für die Besoldungsgruppe W1 bleibt es bei der Signierung „Festgehalt“.
- **Sachsen** (Sächsisches Dienstrechtsneuregelungsgesetz ab 1. April 2014) vier Stufen vorgesehen, für die Besoldungsgruppe W1 nur die Stufen 1 und 2.

noch: Anlage zu EF17 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

**Signierschlüsselverzeichnis für
EF 17 = Grundentgelt- oder Entwicklungsstufen (Haupttarifwerke TVöD/TV-L)**

Hinweis: Nur für EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 4 und 5 auszufüllen

Gliederung nach Stufen einer Entgelttabelle

Maßgebend ist die Stufe einer Entgelttabelle, nach der die Berechnung eines Grundentgelts im Berechnungsmonat Juni erfolgt. Anzugeben ist der Stufenschlüssel aus der nachstehenden Tabelle (Spalte 1). Hinweise zur Zuordnung der Stufen aus den Tarifverträgen (TVöD/TV-L) zum Stufenschlüssel enthalten die Spalten 2 und 3.

Hinweis: Es gelten die gleichen Stufen aus den Tarifverträgen wie in 2009 weiter.

Bedeutung	TVöD, TV-L, TV-Ärzte usw. auch die individuelle Zwischen- oder Endstufe nach dem jeweiligen Überleitungs-TV		
	EF17 = Signier- schlüssel	Stufe	Beschreibung
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Grund- entgelt- stufen	01	1	Grundentgeltstufe 1
	02	2	Grundentgeltstufe 2
Entwicklungs- stufen	03	3	Entwicklungsstufe 3
	04	4, 4a, 4b	Entwicklungsstufe 4, 4a, 4b¹⁾
	05	5	Entwicklungsstufe 5
	06	6	Entwicklungsstufe 6
Endstufen	07	Individuelle Endstufe 4	Individuelle Endstufe 4 +
	08	Individuelle Endstufe 5	Individuelle Endstufe 5 +
	09	Individuelle Endstufe 6	Individuelle Endstufe 6 +
Zwischenstufen	12	Individuelle Zwischenstufe 2	Individuelle Zwischenstufe 2 +
	13	Individuelle Zwischenstufe 3	Individuelle Zwischenstufe 3 +
	14	Individuelle Zwischenstufe 4	Individuelle Zwischenstufe 4 +
	15	Individuelle Zwischenstufe 5	Individuelle Zwischenstufe 5 +
Festgehälter	98	Festgehälter [z. B. für Außertarifliche Angestellte, wissenschaftliche Hilfskräfte, Kraftfahrer/-innen nach Pkw-Fahrer-TV-L (EF43 = 15)] oder bei Tarifverträgen, für die keine <u>Stufenzuordnung zum TVöD/TV-L</u> möglich ist.	
	99	Arbeitnehmer in Ausbildung (nähere Hinweise siehe Anlage zu EF11)	

¹⁾ Stufen 4a und 4b sind spezielle Stufen zur Entgeltgruppe 13Ü.

Anlage zu EF18 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Signierschlüsselverzeichnis für EF 18 = Familienstand im Familienzuschlag (FZ)

(Merkmal für die Höhe des FZ)

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 1 - 3, 8 oder bei nicht verbeamteten Rechts- und Lehramtsreferendaren/ -referendarinnen im ö-r-AV; sonst „leer“.

Familienstand im Familienzuschlag¹⁾

Maßgebend ist die Stufe (ohne Kinderzuschlagsanteil), nach der die Berechnung des Familienzuschlages im Berichtsmonat Juni erfolgt.

Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte sowie Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt

1 = Ohne Familienzuschlag	Ledige, Personen, deren Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft geschieden bzw. aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde, sofern sie der früheren Ehegattin / dem früheren Ehegatten oder der früheren eingetragenen Lebenspartnerin / dem früheren eingetragenen Lebenspartner <u>nicht</u> zum Unterhalt verpflichtet sind. Näheres siehe unter § 40 Abs. 1 BBesG oder entsprechender §§ in LBesG.
2 = Familienzuschlag Stufe 1 gekürzt	Personen, deren Ehegatte/-gattin oder eingetragene/r Lebenspartner/-partnerin im öffentlichen Dienst oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist. Dazu gehören auch solche der Stufe 1, die Kinder ihres Lebenspartners in ihrem Haushalt aufgenommen haben. Näheres siehe unter § 40 Abs. 1 BBesG oder entsprechender §§ in LBesG.
3 = Familienzuschlag Stufe 1 ungekürzt	Verheiratete, Verwitwete oder Personen, deren Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft geschieden bzw. aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde, sofern sie der früheren Ehegattin / dem früheren Ehegatten oder der früheren eingetragenen Lebenspartnerin / dem früheren eingetragenen Lebenspartner zum Unterhalt verpflichtet sind; andere Personen, die ein Kind nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, für das ihnen Kindergeld nach Einkommenssteuergesetz oder Kindergeldgesetz zusteht; andere Personen, die eine Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, weil sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Näheres siehe unter § 40 Abs. 1 BBesG oder entsprechender §§ in LBesG.

¹⁾Einschließlich **Beamte/ Beamtinnen auf Widerruf (Anwärter)** sowie **nicht verbeamteten Rechts- und Lehramtsreferendare/-referendarinnen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV)**, sofern ihnen ein Familienzuschlag (FZ) gezahlt wird. Im Datensatz PS010 erhalten **Beschäftigte** in einem **ö-r AV** in EF12 statt einer '1' eine '**4**'. Sofern bei nicht verbeamteten Rechts- und Lehramtsreferendaren und -referendarinnen Familienzuschläge wie bei Beamtenanwärtern/-anwärterinnen (ist nicht in allen Ländern der Fall) gezahlt werden, sind auch **EF18 bzw. EF19** entsprechend **zu füllen**. Im Feld „Art des Tarifvertrages“ sind die **ö-r AV** (anders als bei Beamtenanwärter und -anwärterinnen) auch mit **EF43 = '54'** zu signieren!

Anlage zu EF19 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Signierschlüsselverzeichnis für EF 19 = Kinderanteil im Familienzuschlag (FZ)

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 1, 2, 3, 8 oder nicht verbeamtete Rechts- und Lehramtsreferendare/ -referendarinnen im ö-r AV; sonst „leer“.

Kinderanteil im Familienzuschlag

Maßgebend ist der Kinderanteil im Familienzuschlag, nach der die Berechnung des Familienzuschlages für

- Beamte/ Beamtinnen,
- Richter/ Richterinnen,
- DO-Angestellte,
- Bezieher/ Bezieherinnen von Amtsgehalt sowie
- Beamte/ Beamtinnen auf Widerruf (Anwärter)

im Berichtsmonat Juni erfolgt.

Auch nicht verbeamtete Rechts- und Lehramtsreferendare/-referendarinnen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (ö-r AV) können einen Kinderanteil im Familienzuschlag erhalten (gilt nicht in allen Ländern).

Zu zählen sind **nur die Kinder, für die einem Anspruchsberechtigten Kindergeld gewährt wird**, also ohne „sogenannte Zählkinder“. Im Bruttomonatseinkommen (EF23U2) sind jedoch die (erhöhten) Kinderanteile zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes/ Einkommensteuergesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergeben (vergleiche z. B. § 40 Abs. 5 BBesG oder entsprechendes LBesG).

Kinderanteil im Familienzuschlag (FZ) nach § 40 BBesG oder entsprechendes LBesG EF19 =

0 = Ohne	Kind im FZ
1 = Ein	Kind im FZ
2 = Zwei	Kinder im FZ
3 = Drei	↓
4 = Vier	↓
5 = Fünf	↓
6 = Sechs	↓
7 = Sieben	↓
8 = Acht	↓
9 = Neun oder mehr	Kinder im FZ

Anlage zu EF21U1 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Signierschlüsselverzeichnis für EF 21U1 = Arbeitszeit-Faktor in Prozent

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 -9; sonst „leer“.

Der Faktor gibt den **Anteilssatz** an, der der **Ermittlung des Tabellenwertes** der **jeweiligen Bezügetabelle** eines Entgelttarifvertrages oder einer Besoldungsordnung zugrunde liegt.

Der Faktor ist ein prozentualer Anteil am vergleichbaren üblichen Monatseinkommen eines Vollzeitbeschäftigten.

Für **Vollzeitbeschäftigte** beträgt der **Faktor 100**, unabhängig von der individuellen Arbeitszeit.

Für **Lehrkräfte** ist bei vollem Stundendeputat der **Faktor 100** anzugeben (siehe auch Hinweise zu EF10 und EF47).

Bei einer **Teilzeitberufsausbildung** (nach § 7a BBiG) darf die Kürzung der üblichen täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit nicht mehr als 50 Prozent betragen. Der Faktor darf demnach nicht unter 050 abgesenkt sein (in EF10 ist eine „2“ zu signieren).

Der Faktor ist dreistellig wie folgt darzustellen:

100 = 100 % Vollzeitbeschäftigte (siehe Anlage zu EF10 = 1)

050 bis 099 = 50 % bis 99 % Teilzeitbeschäftigte T1 (siehe Anlage zu EF10 = 2)

020 bis 049 = 20 % bis 49 % Teilzeitbeschäftigte T2 (siehe Anlage zu EF10 = 3)

Arbeitszeit-Faktoren **unter 20 %** sind in der Regel geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. In Ausnahmefällen wird ein Arbeitszeit-Faktor bis zu 5 % zugelassen (z. B. für Teilzeitlehrkräfte mit einer sehr geringen Stundenzahlvereinbarung, in der Pflege- oder Familienpflegezeit).

Für **Altersteilzeitbeschäftigte** (EF10 = 7 - 9) wird die Arbeitszeit bezogen auf den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit erfasst. Sie erhalten darum üblicherweise einen halbierten Faktor (der ursprünglich vereinbarten Arbeitszeit). Der Faktor für ehemalige Vollzeitbeschäftigte beträgt dann (unabhängig, ob Blockmodell oder Teilzeitmodell):

- EF10 = 7 - 9 \Rightarrow EF21U1 = 050.

Bei Altersteilzeitbeschäftigten auf Basis eines ehemaligen Teilzeitbeschäftigungsverhältnisses **halbiert** sich ebenfalls die Arbeitszeit während des gesamten Zeitraums der Altersteilzeit. Sie erhalten deshalb in EF21U1 einen Wert unter 050.

Der Faktor für ehemalige Teilzeitbeschäftigte beträgt dann (unabhängig, ob Blockmodell oder Teilzeitmodell):

- EF10 = 7 - 9 \Rightarrow EF21U1 = 020 - 049.

Beispiel:

Ein Teilzeitbeschäftigter mit 80 % der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten geht in Altersteilzeit.

Unabhängig von Blockmodell oder Teilzeitmodell erhält er in EF21U1 die Signierung:

- EF10 = 7 - 9 \Rightarrow EF21U1 = 040

Familienpflegezeit

In der Personalstandstatistik erhalten die Beschäftigten in Familienpflegezeit über den gesamten Zeitraum, in dem abgesenkte Bezüge gezahlt werden, den Arbeitszeitfaktor (EF21U1), der den Prozentwert angibt, der vom Tabellenentgelt ausgezahlt wird. Eine ausführliche Beschreibung zur Verschlüsselung der Familienpflegezeit enthält Anlage zu EF10.

noch: Anlage zu EF23U2 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Steuerpflichtige Bruttobezüge im Berichtsmonat Juni = EF 23U2

Wird **kein (voller) Bruttomonatsbezug** gezahlt, z. B. wegen

- Bezug von Mutterschaftsgeld, Krankengeldzuschuss oder Krankengeld, auch nach Ende des Bezuges (Aussteuerung),
- Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses nach Bezug von Krankengeldzuschuss, Krankengeld oder nach Ablauf der Elternzeit,
- Neueinstellung während des Monats Juni,
- Zahlung von Abschlägen oder sonstigen Teilbeträgen,

ist bei diesen „Unterbrechungsgründen“ ein **voller Zahlungsmonat** einer *Zahlungshistorie* zu entnehmen. Nur in Fällen, wo dies **nicht** möglich ist, kann EF23U2 = „leer“ bleiben (um das Feld aufzufüllen, wird dann anhand der übrigen Zahlungsmerkmale ein fiktives Einkommen im Rahmen der Plausibilitätskontrollen errechnet).

Bei **Beschäftigten in Altersteilzeit** (EF10 = 7 - 9) setzt sich der Nachweis aus dem steuerpflichtigen Teil der bruttowirksamen Beträge (vgl. auf vorheriger Seite „Zulagennachweis“) und den steuerfreien Aufstockungsleistungen zusammen.

Bei Arbeitnehmern ist nur die Nettoaufstockung einzubeziehen. **Die Aufstockung zur Rentenversicherung bleibt unberücksichtigt.**

Für **geringfügig (Allein)Beschäftigte** (EF10 = 6) ist der **Bruttobetrag** ohne die pauschalen Abgaben des Arbeitgebers anzugeben.

Abgeordnete Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen oder DO-Angestellte sind von der Berichtseinheit zu melden, die die **Bezüge am Berichtstichtag** betreut bzw. auszahlt (spätere Mittlerleistungen bleiben dabei i.d.R. unberücksichtigt, analoge Anwendung auch für Arbeitnehmer).

Anlage zu EF41U1 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Signierschlüsselverzeichnis für EF 41U1 = Bildungsabschluss

Hinweis:

Diese Zusatzangaben sind nur nach besonderer Aufforderung von Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung [(FuE-Erhebungseinheiten) gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 FPStatG] auszufüllen, sonst „leer“.

Beim **Bildungsabschluss** ist der höchste berufliche Ausbildungs- oder Hochschul-/ Fachhochschulabschluss anzugeben.

0 = Promotion

Erlangung des Doktorgrades zum Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

2 = Master-/ Universitätsdiplom und dgl.

Alle Masterabschlüsse, Diplom, Magister oder Staatsexamen an einer Universität, Gesamthochschule, Pädagogischen oder Theologischen Hochschule oder Kunsthochschule.

3 = Bachelor, Diplom einer Fachhochschule (einschl. Berufsakademien, Verwaltungsfachhochschulen)

Alle Bachelorabschlüsse, Diplom an einer Fachhochschule, Verwaltungsfachhochschule oder Berufsakademie.

4 = Meister/ Techniker oder gleichwertiger Fachschulabschluss

Fachschulen sind Schulen der beruflichen Weiterbildung, die Teilnehmern mit bereits erworbener Berufsausbildung oder langjähriger Berufserfahrung eine weitergehende fachliche Fortbildung im Beruf vermitteln (z. B. Meisterschulen, Technikerschulen).

**5 = Lehrausbildung,
duale Ausbildung und**

**weitere berufliche Abschlüsse unterhalb Fachschulabschluss sowie
ohne beruflichen Abschluss**

Hier sind alle übrigen Abschlüsse sowie Personen ohne Ausbildungsabschluss nachzuweisen.

Anlage zu EF41U2 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Signierschlüsselverzeichnis für EF 41U2 = Staatsangehörigkeit

Hinweis:

Diese Zusatzangaben sind nur nach besonderer Aufforderung von Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung [(FuE-Erhebungseinheiten) gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 FPStatG] auszufüllen, sonst „leer“.

Bei Personen, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch andere Staatsangehörigkeiten besitzen, ist nur "Deutschland" (000) anzugeben.

Europa		Afrika		Amerika		Asien	
000	Deutschland	287	Ägypten	320	Antigua und Barbuda	423	Afghanistan
		221	Algerien	323	Argentinien	422	Armenien
121	Albanien	223	Angola	324	Bahamas	425	Aserbaidschan
123	Andorra	274	Äquatorialguinea	322	Barbados	424	Bahrain
124	Belgien	225	Äthiopien	330	Belize	460	Bangladesch
122	Bosnien und Herzegowina	229	Benin	326	Bolivien	426	Bhutan
		227	Botsuana	327	Brasilien	429	Brunei Darussalam
125	Bulgarien	258	Burkina Faso	332	Chile	479	China, einschl. Tibet
126	Dänemark	291	Burundi	334	Costa Rica	430	Georgien
127	Estland	231	Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste)	333	Dominica	411	Hongkong
128	Finnland			335	Dominikanische Republik	436	Indien
129	Frankreich	230	Dschibuti	336	Ecuador	437	Indonesien
134	Griechenland	224	Eritrea	337	El Salvador	438	Irak
135	Irland	281	Eswatini	340	Grenada	439	Iran
136	Island	236	Gabun	345	Guatemala	441	Israel
137	Italien	237	Gambia	328	Guyana	442	Japan
150	Kosovo	238	Ghana	346	Haiti	421	Jemen
130	Kroatien	261	Guinea	347	Honduras	445	Jordanien
139	Lettland	259	Guinea-Bissau	355	Jamaika	446	Kambodscha
141	Liechtenstein	262	Kamerun	348	Kanada	444	Kasachstan
142	Litauen	242	Kap Verde	349	Kolumbien	447	Katar
143	Luxemburg	243	Kenia	351	Kuba	450	Kirgisistan
145	Malta	244	Komoren	353	Mexiko	434	Korea, Demokratische Volksrepublik
146	Moldau, Republik	246	Kongo, Demokratische Republik	354	Nicaragua	467	Korea, Republik
147	Monaco			357	Panama	448	Kuwait
140	Montenegro	245	Kongo, Republik	359	Paraguay	449	Laos
148	Niederlande	226	Lesotho	361	Peru	451	Libanon
144	Nordmazedonien	247	Liberia	370	St. Kitts und Nevis	412	Macau
149	Norwegen	248	Libyen	366	St. Lucia	482	Malaysia
151	Österreich	249	Madagaskar	369	St. Vincent und die Grenadinen	454	Malediven
152	Polen	256	Malawi			457	Mongolei
153	Portugal	251	Mali	364	Suriname	427	Myanmar
154	Rumänien	252	Marokko	371	Trinidad und Tobago	458	Nepal
160	Russische Föderation	239	Mauretanien	365	Uruguay	456	Oman
156	San Marino	253	Mauritius	367	Venezuela	461	Pakistan
157	Schweden	254	Mosambik	368	Vereinigte Staaten (USA)	459	Palästinensische Gebiete
158	Schweiz	267	Namibia	399	Übriges Amerika	462	Philippinen
170	Serbien	255	Niger			472	Saudi-Arabien
155	Slowakei	232	Nigeria			474	Singapur
131	Slowenien	265	Ruanda	Australien/Ozeanien/Antarktis		431	Sri Lanka
161	Spanien	257	Sambia	523	Australien	475	Syrien
164	Tschechische Republik	268	São Tomé und Príncipe	536	Cookinseln	470	Tadschikistan
		269	Senegal	526	Fidschi	465	Taiwan
163	Türkei	271	Seychellen	530	Kiribati	476	Thailand
166	Ukraine	272	Sierra Leone	544	Marshallinseln	483	Timor-Leste
165	Ungarn	233	Simbabwe	545	Mikronesien	471	Turkmenistan
167	Vatikanstadt	273	Somalia	531	Nauru	477	Usbekistan
168	Vereinigtes Königreich	263	Südafrika	536	Neuseeland	469	Vereinigte Arabische Emirate
169	Weißrussland	277	Sudan	533	Niue	432	Vietnam
181	Zypern	278	Südsudan	537	Palau	499	Übriges Asien
199	Übriges Europa	282	Tansania	538	Papua-Neuguinea		
		283	Togo	524	Salomonen		
		284	Tschad	543	Samoa		
		285	Tunesien	541	Tonga	Sonstige Schlüssel	
		286	Uganda	540	Tuvalu	997	Staatenlos
		289	Zentralafrikanische Republik	532	Vanuatu	998	Ungeklärt
		299	Übriges Afrika	599	Übriges Ozeanien	999	Ohne Angabe

Anlage zu EF42 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Signierschlüsselverzeichnis für EF 42 = Kommunale Produktnummern (Pnr)

Hinweise:

Nur dann zu füllen, wenn **EF2 = 21 - 24; 48** sonst „leer“ (linksbündig, 3- oder 4-stellig). Bei EF10 = 4, 6 darf das Feld auch „leer“ bleiben. Jedem Beschäftigten kann nur eine Produkt-Nr. zugeordnet werden. Ist ein Beschäftigter in Aufgaben tätig, denen mehrere Produkt-Nrn. zugeordnet werden können, ist die Produkt-Nr. des Schwerpunktes anzugeben.

Die Aufgabenbereiche (Produktbereiche) entsprechen den in den kommunalen Haushalten angegebenen Aufgaben.

Die „**Produktnummer**“ ist für den kommunalen Bereich die maßgebliche Systematik. Der diesem Eingabefeld zu Grunde liegende aktuelle kommunale Produktrahmen ist zu verwenden.

Das Erfassungsfeld der ehemaligen kameralen Gliederungsnummer (EF6) muss „leer“ bleiben!

Pnr	Kommunale Produktgruppe
	Zentrale Verwaltung
	<i>Innere Verwaltung (11)</i>
111	= Verwaltungssteuerung und –service
	<i>Sicherheit und Ordnung (12)</i>
121	= Statistik und Wahlen
122	= Ordnungsangelegenheiten
125	= Leitstellen für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungswesen
	(Sachsen - landesspezifisch)
126	= Brandschutz
127	= Rettungsdienst
128	= Katastrophenschutz
	Schule und Kultur
	<i>Schulträgeraufgaben (21 – 24)</i>
211	= Grundschulen
215	= Oberschulen
217	= Gymnasien, Kollegs
219	= Gemeinschaftsschulen
	(Sachsen – landesspezifisch) NEU! ab 2021
221	= Förderschulen
231	= Berufliche Schulen
241	= Schülerbeförderung
242	= Fördermaßnahmen für Schüler
243	= Sonstige schulische Aufgaben
	<i>Kultur und Wissenschaft (25 – 29)</i>
251	= Wissenschaft und Forschung
252	= Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen
253	= Zoologische und Botanische Gärten
254	= Sonstige Sparten- und regionsübergreifende Förderung
	(Sachsen - landesspezifisch)
261	= Theater
262	= Musikpflege
263	= Musikschulen
271	= Volkshochschulen
272	= Bibliotheken
273	= Sonstige Volksbildung
281	= Heimat- und sonstige Kulturpflege
291	= Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften
	Soziales und Jugend
	<i>Soziale Hilfen (31 – 35)</i>
	Grundversorgung und Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) - 311 – davon:
3111	= Hilfen zum Lebensunterhalt
3112	= Hilfe zur Pflege
3114	= Hilfen zur Gesundheit
3115	= Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
	(Sachsen - landesspezifisch)
3116	= Hilfe in anderen Lebenslagen
	(Sachsen - landesspezifisch)
3117	= Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
	(Sachsen - landesspezifisch)
3118	= Leistungen für Bildung und Teilhabe nach SGB XII
	(Sachsen - landesspezifisch)
	Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) - 312 – davon:
3121	= Leistungen für Unterkunft und Heizung
3122	= Eingliederungsleistungen
3123	= Einmalige Leistungen
3124	= Arbeitslosengeld II ohne Kosten der Unterkunft/Optionskommunen
3125	= Eingliederungsleistungen/Optionskommunen
3126	= Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II

noch: Anlage zu EF42 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Signierschlüsselverzeichnis für EF 42 = Kommunale Produktnummern (Pnr)

Pnr	Kommunale Produktgruppe
-----	-------------------------

Noch: Soziale Hilfen

313 = Hilfen für Asylbewerber

314 = Eingliederungshilfe nach SGB IX

Soziale Einrichtungen ohne Einrichtungen der Jugendhilfe - 315 – davon:

Aufteilung! NEU! ab 2021

3151 = Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)

3152 = Soziale Einrichtungen für pflegebedürftige ältere Menschen

3153 = Soziale Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

3154 = Soziale Einrichtungen für Wohnungslose

3155 = Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer

3156 = Andere soziale Einrichtungen

321 = Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)

331 = Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege

341 = Unterhaltsvorschussleistungen

343 = Betreuungsleistungen

344 = Hilfen für Heimkehrer und politische Häftlinge

345 = Bildung und Teilhabe nach § 6b BGG

351 = Sonstige soziale Hilfen und Leistungen

Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (SGB VIII) (36)

361 = Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege und
Übernahme des Elternanteils durch die Kommune

362 = Jugendarbeit

363 = Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

364 = Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer

(Sachsen - landesspezifisch)

365 = Tageseinrichtungen für Kinder

366 = Einrichtungen der Jugendarbeit

367 = Sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend und Familienhilfe

**Gesundheit und Sport
Gesundheitsdienste (41)**

411 = Krankenhäuser

412 = Gesundheitseinrichtungen

414 = Gesundheitspflege

418 = Kur- und Badeeinrichtungen

Sportförderung (42)

421 = Förderung des Sports

424 = Sportstätten und Bäder

Gestaltung der Umwelt

Räumliche Planung und Entwicklung (51)

511 = Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen und Flurneuordnung

512 = Flächen- und grundstücksbezogene Daten und Grundlagen

(Sachsen - landesspezifisch)

Bau- und Grundstücksordnung (52)

521 = Bau- und Grundstücksordnung

522 = Wohnungsbauförderung

523 = Denkmalschutz und -pflege

Ver- und Entsorgung (53)

531 = Elektrizitätsversorgung

532 = Gasversorgung

533 = Wasserversorgung

534 = Fernwärmeverversorgung

535 = Kombinierte Versorgung

536 = Versorgung mit technischer Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur

(Sachsen - landesspezifisch)

537 = Abfallwirtschaft

538 = Abwasserbeseitigung

Verkehrsflächen und -anlagen, Öffentlicher Personennahverkehr (54)

541 = Gemeindestraßen

542 = Kreisstraßen

543 = Staatsstraßen (Landesstraßen)

544 = Bundesstraßen

545 = Straßenreinigung und Winterdienst

546 = Parkeinrichtungen

547 = Öffentlicher Personennahverkehr

noch: Anlage zu EF42 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Signierschlüsselverzeichnis für EF 42 = Kommunale Produktnummern (Pnr)

Pnr	Kommunale Produktgruppe
------------	--------------------------------

Noch: Verkehrsflächen und -anlagen, Öffentlicher Personennahverkehr

548 = Sonstiger Personen- und Güterverkehr

549 = Sonstige Leistungen der Straßenbulasträger

(Sachsen - landesspezifisch)

Naturschutz und Landschaftspflege (55)

551 = Öffentliches Grün, Landschaftsbau

552 = Öffentliche Gewässer und Wasserbauliche Anlagen

553 = Friedhofs- und Bestattungswesen

554 = Naturschutz und Landschaftspflege

555 = Land- und Forstwirtschaft

Umweltschutz (56)

561 = Umweltschutzmaßnahmen

Wirtschaft und Tourismus (57)

571 = Wirtschaftsförderung

573 = Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen

575 = Tourismus

Anlage zu EF43 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Signierschlüsselverzeichnis für EF 43 = Art des Tarifvertrages

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7 - 9 und EF12 = 4, 5; sonst „leer“.

Dieses Merkmal ist nur für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen anzugeben.

Das Merkmal „Art des Tarifvertrages“ dient unter anderem zur Steuerung der zugelassenen Schlüssel einiger anderer Merkmale (insbesondere EF13 „Einstufung“). Für die **Schlüssel 11 - 29** sind in **EF13 („Einstufung“)** nur die **Schlüssel des TVöD/TV-L** zulässig.

Bei Anwendung anderer Tarifverträge ist, soweit wie möglich, eine Zuordnung der Einstufungen zu den Schlüsseln des TVöD/TV-L [EF43 = 29] vorzunehmen.

Für einige Tarifverträge (z. B. TV-Ärzte, TV-Ärzte/VKA usw.) wurden eigene Schlüssel vergeben.

Der **Schlüssel 51** sollte nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen.

TVöD/TV-L

und für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen des TVöD/TV-L zugeordnete Tarifverträge:

Art-TV	Tarifvertrag
--------	--------------

11 = TVöD (VKA) –

Beschäftigte der Entgeltgruppen **E 1 bis E 15Ü** gemäß der allgemeinen Entgelttabelle

14 = TV-L – Beschäftigte in der Pflege in den Entgeltgruppen **KR 5 bis KR 17** (Anlage C)

15 = Pkw-Fahrer-TV-L –

TV-L i. V. mit dem Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Landes

17 = TV für den öffentlichen Dienst des Landes (TV-L) –

Beschäftigte der Entgeltgruppen **E 1 bis E 15Ü** gemäß der allgemeinen Entgelttabelle (Anlage B);
ohne Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Landes

18 = TVöD (VKA) – Beschäftigte in der Pflege in den Entgeltgruppen **P 5 bis P 16** (Anlage E)

19 = TVöD (VKA) – Beschäftigte im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst nach Anlage C (TVöD-V, TVöD-B);
Eingruppierung in die Entgeltgruppen **S 2 bis S 18**

20 = TV-L – Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst nach Anlage G;

Eingruppierung in die Entgeltgruppen **S 2 bis S 18**

23 = TV-Ärzte und TV-Ärzte/VKA

27 = Tarifverträge für Wald- bzw. Forstarbeiter/-arbeiterinnen –

sofern dem TVöD/TV-L zuordenbar, z. B. TV-L-Forst des Landes.
Falls nicht zuordenbar, ist der Schlüssel 51 zu verwenden.

29 = **Analoge** Anwendung des **TVöD/TV-L** oder von Tarifverträgen, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen des TVöD zugeordnet werden.

Wichtiger Hinweis:

Sofern in EF17 keine Entwicklungsstufe oder Stufe angegeben werden kann, verwenden Sie bitte den Schlüssel „98“ für Festgehalt, bei Arbeitnehmern in Ausbildung den Schlüssel „99“.

Für EF18 und EF19 sind die Felder „leer“ zu lassen.

Dieser Schlüssel ist auch für Beschäftigte zu verwenden, deren Arbeitsbedingungen **einzelvertraglich besonders vereinbart** sind oder deren Arbeitsverträge sich **nach SGB regeln**, sofern sie den Einstufungen des **TVöD/TV-L** zugeordnet werden können.

noch: Anlage zu EF43 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Signierschlüsselverzeichnis für EF 43 = Art des Tarifvertrages

Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen

- mit Tarifverträgen, die nicht den Tarifverträgen TVöD/TV-L (EF43 = 11 - 29) zugeordnet werden können,
- mit Ausbildungstarifverträgen,
- in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen (ö-r AV),
- in einzelvertraglichen Arbeitsverhältnissen und
- studentische Hilfskräfte, die nicht geringfügig beschäftigt sind:

Art-TV	Tarifvertrag
--------	--------------

51 = Für **Tarifverträge**, bei denen eine **Zuordnung** zu den Haupttarifwerken **nicht möglich** ist, sind folgende Schlüssel zu verwenden:
EF12 = 4¹⁾, EF13 = 900 und EF17 = 98

52 = Für Beschäftigte, deren Bezahlung oberhalb der im TVöD/TV-L vorgesehenen Entgeltgruppe 15Ü liegt, (zur Bestimmung dieser Beschäftigten siehe auch § 5 Abs. 3, 4 BetrVG (**leitende Angestellte**) und § 4 Abs. 3 BPersVG (**übertarifliche Arbeitnehmer**) sowie Chefärzte/-ärztinnen).
Zur Verschlüsselung siehe Anlage zu EF13, Seite 5 (**Schlüssel EF13 = 161**).

53 = Für „**Sonstige**“ Beschäftigte, deren Arbeitsbedingungen **einzelvertraglich besonders vereinbart** sind, sind folgende Schlüssel zu verwenden:
EF12 = 4¹⁾, EF13 = 900 und EF17 = 98,

54 = Arbeitnehmer in **Ausbildung**

Hierzu zählen auch die öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisse (ö-r AV¹⁾) und Praktikanten/ Praktikantinnen **mit** Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist.

Diesen Schlüssel erhalten alle Arbeitnehmer (EF12 = 4 oder 5) in Ausbildung (EF11 = 2).

EF13 ist dann je nach Art der Ausbildung mit „199, 299, 399 oder 499“ zu verschlüsseln (siehe Anlage zu EF13); EF17 erhält den Schlüssel „99“.

57 = **Studentische Hilfskräfte** (z. B. gemäß TV für studentische Beschäftigte – TV Stud III), soweit sie nicht geringfügig beschäftigt sind.

Zur Verschlüsselung siehe Anlage zu EF11 (Schlüssel „3“ befristete Arbeitsverhältnisse). Studentische Hilfskräfte, die geringfügig (allein)beschäftigt sind, sind wie bisher unter EF10 = 6 nachzuweisen. EF43 bleibt dann „leer“.

58 = Studierende in einem dualen Studiengang mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag, z. B. nach TVSöD, TVdS-L, Richtlinien für duale Studiengänge und Masterstudiengänge; dazu gehören ausbildungsintegrierte bzw. praxisintegrierte duale Studiengänge sowie ein duales oder ein aufbauendes Masterstudium (der Abschluss eines Ausbildungs- und/oder Studienvertrages mit einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist erforderlich).

¹⁾ Für nicht verbeamtete Rechts- und Lehramtsreferendare/-referendarinnen in einem ö-r AV sind auch die Schlüssel zu EF18 (Familienzuschlag) und EF19 (Kinderanteil im Familienzuschlag) zu signieren; bitte in Anlage zu EF18 die Fußnote¹⁾ beachten.

Anlage zu EF47 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Signierschlüsselverzeichnis für EF 47 = Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

Hinweis: Nur auszufüllen, wenn EF10 = 1 - 3, 7, 9; sonst „leer“.

Hier ist vierstellig

- die tarifvertragliche,
- durch Arbeitszeit-Verordnung oder
- nach individueller Vereinbarung

festgelegte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (für Vollzeitbeschäftigte in der Regel zwischen 38,50 und 42,00 Stunden, für Teilzeitkräfte anteilig) der Beschäftigten ohne Kommastelle zu verschlüsseln.

Anteilige Minuten sind vorher in Dezimalstellen umzurechnen und auf zwei Nachkommastellen zu runden.

Hinweis:

Bei **Lehrkräften** ist die Anzahl an Wochenlehrstunden auf die normale regelmäßige Wochenarbeitszeit anzugeben (siehe hierzu auch die Hinweise zu EF10 und EF21U1).

Gelegentliche und einmalige Abweichungen wie z. B. Urlaub, Krankheit, geleistete Überstunden oder Kurzarbeit sind **nicht** zu berücksichtigen.

- **Vollzeitbeschäftigte** (EF10 = 1)

haben in der Regel eine Wochenarbeitszeit zwischen 38,50 und 42,00 Stunden (in EF47 ist dann z. B. 3850 anzugeben).

- **Teilzeitbeschäftigte ohne Altersteilzeit** (EF10 = 2, 3)

haben in der Regel eine vertraglich festgelegte anteilige Wochenarbeitszeit (prozentualer Verhältnisanteil an der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten).

Beispiel:

Die Arbeitszeit eines Teilzeitbeschäftigten mit 19,25 Wochenstunden ist in EF47 mit 1925 anzugeben.

Bei Teilzeitberufsausbildung (nach § 7a BBiG) darf die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit nicht mehr als 50 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten betragen (in EF10 ist dann eine „2“ zu signieren), weitere Hinweise siehe Anlage zu EF21U1.

- **Altersteilzeitbeschäftigte im Blockmodell während der Arbeitsphase** (EF10 = 7)

sind mit der vollen regelmäßigen Arbeitszeit anzugeben [im Gegensatz zum Arbeitszeit-Faktor (EF21U1), wo der gesamte Zeitraum der Altersteilzeit sowohl in der Arbeits- als auch in der Freistellungsphase abgebildet werden soll; in der Regel ist der Arbeitszeit-Faktor **halbiert**; in einigen Ländern kann es bei Beamten aufgrund landesgesetzlicher Regelungen auch Arbeitszeit-Faktoren von über 50 % geben (siehe Hinweise zur abweichenden Altersteilzeitregelungen in der Anlage zu EF21U1)].

Beispiele:

Die Arbeitszeit eines Altersteilzeitbeschäftigten im Blockmodell in der Arbeitsphase

- aus früherer Vollzeitbeschäftigung mit z. B. 40,00 Wochenstunden ist in EF47 mit 4000 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt 50 % und ist mit 050 anzugeben);
- aus früherer z. B. dreiviertel Teilzeitbeschäftigung mit 30,00 Wochenstunden ist in EF47 mit 3000 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt 37,5 % und ist aufgerundet mit 038 anzugeben; der Anteil von 30,00 bei einer normalen Arbeitszeit von 40,00 Stunden ergibt 75 %, halbiert 37,50 %, aufgerundet 038).

noch: Anlage zu EF47 der Datensatzbeschreibung PS010-2021

Signierschlüsselverzeichnis für EF 47 = Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

- **Für Altersteilzeitbeschäftigte im Blockmodell in der Freistellungsphase** (EF10 = 8)
bleibt das Merkmal in EF47 = „leer“, da keine aktuelle Wochenarbeitszeit mehr vorliegt, während der Arbeitszeit-Faktor (in EF21U1) weiterhin anzugeben ist.
- **Für Altersteilzeitbeschäftigte im Teilzeitmodell** (EF10 = 9)
ist nur die anteilige regelmäßige Arbeitszeit anzugeben.

Beispiele:

Bei einer Altersteilzeitbeschäftigung aus früherer

- Vollzeitbeschäftigung mit z. B. 40,00 Wochenstunden ist die frühere Vollzeitarbeitszeit im Teilzeitmodell auf 20,00 Stunden zu halbieren und in EF47 mit 2000 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor beträgt 50 % und ist in EF21U1 mit 050 anzugeben);
- Teilzeitbeschäftigung mit z. B. 32,00 Wochenstunden (entspricht 80 % Teilzeitbeschäftigung aus 40,00 Stunden) ist die frühere Teilzeitarbeitszeit im Teilzeitmodell auf 16,00 Wochenstunden zu halbieren und in EF47 mit 1600 zu verschlüsseln (Arbeitszeit-Faktor in EF21U1 beträgt 40 % und ist in EF21U1 mit 040 anzugeben).